Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1933	Nr. 78

Inhalt:

(Nr. 14041.) Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gemeindeverfassungsgesetz.

Vom 15. Dezember 1933.

Staatsmacht und Volksfreiheit miteinander zu versöhnen, ist die Aufgabe des dem Volke dienenden Staates.

Der Reichsfreiherr vom Stein versuchte, die Lösung dieser Aufgabe einzuleiten, als er Bauern und Bürgern den Weg zu einer Selbstverwaltung erschloß, die den Gemeinsinn anregte, vom Eigennutz und von verwerflicher Nörgelei ablenkte und durch verantwortliche Mitarbeit zur Erkenntnis der Staatsnotwendigkeiten erzog. Als die Staatsmacht und echte Selbstverwaltung verfielen, weil die Freiheit in zügellose Eigensucht und Verantwortungslosigkeit gegenüber dem Volksganzen ausartete, verwirklichte Adolf Hitler in der Organisation der NSDAP. wahre deutsche Freiheit, die in Manneszucht und Gefolgschaftstreue gegenüber dem allein verantwortlichen Führer der Eigensucht entsagt und dem Volksganzen dient.

Wo auch der junge deutsche Staatsbürger heranwachse, im Bauerndorf, in der Landgemeinde oder in der Stadt, überall soll er, nicht nur in der den Staat tragenden Partei, sondern auch in der Staatsverwaltung und in der Selbstverwaltung von diesen Freiheit, Autorität und Verantwortung miteinander verbindenden Grundsätzen umgeben sein.

So soll dem kommenden Geschlechte die Erkenntnis in Fleisch und Blut übergehen, daß nur die Beachtung dieser Grundsätze Ehre und Ansehen im deutschen Volke verleiht, und der einzelne daher im wohlverstandenen eigenen Interesse zu lernen hat, seine Willkür zu beschränken und seinen Willen vor allem auf die Erhaltung des Volksganzen und seiner Grundlagen zu lenken.

Bis ein **Reichsgesetz** demnächst eine grundlegende Reform der Gemeindeverfassung für das ganze Reich durchführt, erläßt das Preußische Staatsministerium dieses Gemeindeverfassungsgesetz, das die nationalsozialistische Staatsauffassung auch im Gemeindeleben sichert und die in der Gemeindeverwaltung drohende Unordnung beseitigt.

Erster Teil.

Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung.

§ 1.

(1) Die Gemeinde ist die vom Staate als solche anerkannte, geschichtlich gewordene und zur Einheit gewachsene Zelle räumlichen Zusammenlebens einer Vielheit von Familien und örtlichen Zusammenschlusses von Einrichtungen, Anlagen und Werken.

(2) Die Gemeinde ist berufen, im Rahmen der Gesetze und im Einklang mit den Zielen der Staatsführung unter eigener Verantwortung die in der örtlichen Gemeinschaft wirksam werdenden Kräfte des Volkes zu fördern und ihre geschichtliche, landschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Eigenart zu pflegen.

(3) Die Gemeinde ist mit der Staatsverwaltung dadurch verbunden, daß ihrem Leiter durch Gesetz oder Verordnung bestimmte staatliche Aufgaben zur Ausführung nach Anweisung übertragen werden können.

(4) Die Gemeinde stellt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die ehrenamtliche Mitwirkung der Volksgenossen in den Dienst der Allgemeinheit und stärkt damit in ihnen das Gefühl der Verantwortung für Volk und Staat.

§ 2.

(1) Es gibt Bauerndörfer, Landgemeinden und Städte.

(2) Bauerndörfer sind Gemeinden, in denen der überwiegende Teil der Volksgenossen dem Reichsnährstand angehört. Städte sind Gemeinden, denen das Recht, die Bezeichnung Stadt zu führen, staatlich verliehen ist. Die übrigen Gemeinden sind Landgemeinden.

(3) Den Gemeinden kann vom Staate das Recht verliehen werden, Wappen und Siegel zu führen. Sie können ferner auf Grund staatlicher Verleihung nach ihrer geschichtlichen Vergangenheit, ihrer Eigenart oder Bedeutung besondere Bezeichnungen wie Hauptstadt, Hansestadt, Handelsstadt, Kreisstadt, Landstadt, Flecken, Koog, Markt u. dergl. führen.

§ 3.

Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. Bürger ist, wer das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzt. Nur der Bürger wird zur Verwaltung herangezogen.

§ 4.

(1) Die Verwaltung führt als Leiter der Gemeinde in Bauerndörfern der Dorfschulze, in Landgemeinden der Gemeindeschulze, in Städten der Bürgermeister. In Städten, die einem Lankreise nicht angehören, führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

(2) Der Leiter der Gemeinde trägt die volle und ausschließliche Verantwortung für die Verwaltung der Gemeinde. Er hat sein Wirken so zu gestalten, daß es dem Wohle von Volk, Staat und Gemeinde zum besten gereicht. Er hat die Sonderinteressen der einzelnen Berufsgruppen auszugleichen und in diesen das Bewußtsein der unlöslichen Schicksalsgemeinschaft aller Berufsstände zu vertiefen.

§ 5.

Der Verwaltung stehen verdiente und erfahrene Bürger mit ihrem Rate zur Seite.

§ 6.

Die Staatsaufsicht fördert die Verwaltung der Gemeinde in ihren Aufgaben und wacht darüber, daß sie im rechten Geiste geführt wird.

Zweiter Teil.

Von den Aufgaben der Gemeinde.

§ 7.

Die Gemeinde darf alle Aufgaben übernehmen, die der Förderung der örtlichen Gemeinschaft und der Pflege ihrer Eigenart dienen, unter Berücksichtigung der Lage der Abgabepflichtigen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen und wirtschaftlich vernünftig sind. Sie darf solche Aufgaben nicht übernehmen, die nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften einer anderen Stelle ausschließlich zugewiesen sind oder von anderer Seite ausreichend besorgt werden.

§ 8.

Die Gemeinde trifft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Verwaltungseinrichtungen und stellt der örtlichen Gemeinschaft die erforderlichen öffentlichen und gemeinnützigen Anlagen und Anstalten zur Verfügung. Sie erhält und betreut heimatliche Naturschönheiten, Kulturdenkmäler und Stätten deuschen Geistes, die sie vor anderen auszeichnen.

§ 9.

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften unter pfleglicher Behandlung der Leistungskraft ihrer Einwohner und der Wirtschaft Steuern und sonstige Abgaben, soweit ihre Aufwendungen nicht aus anderen Einnahmen, insbesondere aus Zuwendungen des Reichs, des Landes oder nach Maßgabe des Gemeindefinanzgesetzes aus ihrem Vermögen bestritten werden können.

§ 10.

Die Gemeinde stellt für die Ausführung von Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zur Ausführung nach Anweisung übertragen sind, die erforderlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit nicht in den einzelnen Gesetzen oder Verordnungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 11.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit solche Angelegenheiten durch Satzung regeln, hinsichtlich deren die Gesetze oder Verordnungen entweder keine Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten. Sie ist zum Erlaß von Satzungen verpflichtet, soweit Gesetze oder Verordnungen den Erlaß von Satzungen vorschreiben. Satzungen sind ortsüblich bekanntzumachen.

§ 12.

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht in kleinen Gemeinden durch Satzung eine andere Art der ortsüblichen Bekanntmachung bestimmt ist, in einem eigenen amtlichen Verkündungsblatt oder in einer vom Leiter der Gemeinde als amtliches Verkündungsblatt bezeichneten Tageszeitung.

(2) Besitzt eine Gemeinde ein eigenes amtliches Verkündungsblatt, so ist sie verpflichtet, auf Verlangen Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden in der nächsten Nummer dieses Blattes zum Selbstkostenpreis oder zu einem zu vereinbarenden Pauschsatze zu veröffentlichen.

Dritter Teil.

Von den Einwohnern und Bürgern.

§ 13.

(1) Die Einwohner sind nach Maßgabe der gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, die gemeindlichen Lasten zu tragen, und berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde zu benutzen.

(2) Zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, die für den Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde bestehen, sind auch die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, die nicht Einwohner sind, für ihren im Gebiet der Gemeinde belegenen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb berechtigt.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf juristische Personen und auf sonstige Personenvereinigungen entsprechende Anwendung.

§ 14.

Sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordert, kann die Gemeinde durch Satzung für sämtliche in ihrem Gebiete belegenen Grundstücke einen Anschlußzwang an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr und Straßenreinigung vorschreiben, wenn diese Einrichtungen und Anstalten von ihr oder öffentlichen Unternehmungen betrieben werden. Für einzelne Grundstücke oder für bestimmte Gruppen von Grundstücken können Ausnahmen zugelassen werden; auch kann der Anschlußzwang auf bestimmte Teile des Gebiets der Gemeinde beschränkt werden. In den Satzungen können für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsgelder bis zur Höhe von 1000 RM angedroht werden. Die Festsetzung erfolgt durch den Leiter der Gemeinde.

§ 15.

(1) Das Bürgerrecht besitzen die Einwohner der Gemeinde, welche die Rechte eines deutschen Staatsbürgers haben und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen in der Gemeinde wohnen. Ohne Rücksicht auf die Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde erwerben das Bürgerrecht aktive Reichs- und Staatsbeamte im Falle ihrer Versetzung mit der Begründung des Wohnsitzes, hauptamtliche Beamte der Gemeinde mit der Berufung in ihr Amt. Letzteres gilt auch für den obersten örtlichen Leiter der NSDAP. sowie für den rangältesten Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP.

(2) Das Bürgerrecht der Soldaten ruht.

(3) Die Bürger der Gemeinde sind in eine Bürgerrolle einzutragen. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung des Bürgerrechts.

§ 16.

(1) Das Bürgerrecht erlischt
1. durch nicht ehrenrührigen Verlust der Rechte eines deutschen Staatsbürgers,
2. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.

(2) Das Bürgerrecht wird verwirkt
1. durch ehrenrührigen Verlust der Rechte eines deutschen Staatsbürgers,
2. durch Aberkennung in den Fällen der §§ 18, 19.

(3) Erlischt das Bürgerrecht oder wird es verwirkt, so ist es in der Bürgerrolle zu löschen. Die Verwirkung des Bürgerrechts ist unter Anführung der Gründe ortsüblich bekanntzumachen.

§ 17.

(1) Die Gemeinde darf deutschen Staatsbürgern, die sich um Gemeinde, Staat und Volk besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht erlischt in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1. Es wird verwirkt in den Fällen des § 16 Abs. 2.

(3) Das Ehrenbürgerrecht kann dadurch entzogen werden, daß die Gemeinde dem Ehrenbürger das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde eines Ehrenbürgers entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§ 18.

(1) Der Bürger muß seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich in den Dienst des Wohles der Gemeinde stellen. Er muß sich dabei bewußt sein, daß die ehrenamtliche Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ein besonderes Maß von Pflichtgefühl und Würde voraussetzt, deren er sich durch verant-

wortungsbewußte und uneigennützige Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben wert zu erweisen hat.

(2) Jeder Bürger ist verpflichtet, ein Ehrenamt in der Gemeindeverwaltung anzunehmen und mindestens sechs Jahre zu verwalten. Er ist ferner verpflichtet, bei Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten ehrenamtlich mitzuwirken.

(3) Dem Antrage, von der Berufung in ein Ehrenamt oder von der Heranziehung zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit abzusehen, sowie dem Antrag auf Niederlegung eines Ehrenamts soll stattgegeben werden, wenn zwingende Gründe den Antrag rechtfertigen. Als zwingende Gründe sind insbesondere anzusehen die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, frühere langjährige Bekleidung eines gemeindlichen Ehrenamts, Führung von mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften, Verwaltung eines geistlichen Amtes, Ausübung einer ärztlichen Praxis oder der Praxis eines Rechtsanwalts oder eines Verwaltungsrechtsrats, häufige und langdauernde geschäftliche Abwesenheit, Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs oder anhaltende Krankheit.

(4) Bei unberechtigter Ablehnung eines Ehrensamts oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit sowie bei unberechtigter Niederlegung des Ehrenamts kann die für die Berufung zuständige Behörde den Bürger in eine Buße bis zu 1000 RM nehmen und ihm das Bürgerrecht bis zur Dauer von sechs Jahren aberkennen. Die Buße fließt der Gemeinde zu; sie wird von ihr im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 19.

(1) Ehrenbeamte und Bürger, die zu ehrenamtlicher Mitwirkung herangezogen sind, haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders zur Pflicht gemacht worden ist, Verschwiegenheit zu beobachten, solange sie nicht von der Schweigepflicht entbunden worden sind. Sie dürfen ihre Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu beobachten haben, nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder nach der Beendigung der ehrenamtlichen Mitwirkung.

(2) Verletzt ein Ehrenbeamter, ein früherer Ehrenbeamter oder ein zu ehrenamtlicher Mitwirkung herangezogener Bürger die Pflichten, die ihm danach obliegen, so findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 20.

Ehrenbeamte haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde und dürfen deshalb Aufträge zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Gemeinde als Rechts- oder Interessenvertreter nicht übernehmen. Übernimmt ein Ehrenbeamter einen derartigen Auftrag, so kann ihm die für die Berufung zuständige Behörde das Ehrenamt entziehen. Die Entziehung und ihr Grund sind ortsüblich bekanntzumachen.

§ 21.

(1) Das Erlöschen und die Verwirkung des Bürgerrechts haben das Ausscheiden aus sämtlichen Ehrenämtern zur Folge.

(2) Ein Ehrenamt kann dadurch entzogen werden, daß die für die Berufung zuständige Behörde dem Ehrenbeamten das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Ehrenbeamten entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt oder feststellt, daß die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenamt nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

§ 22.

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeit darf außer den baren Auslagen nur der nachweislich entgangene Arbeitsverdienst ersetzt werden. Die Entschädigung darf die nach den reichsrechtlichen Vorschriften einem Zeugen zustehenden Gebühren nicht überschreiten. Wenn hierdurch eine Mehrbelastung der Gemeinde nicht eintritt, kann durch Satzung bestimmt werden, daß die Entschädigung nach Durchschnittssätzen gewährt wird.

(2) Forderungen, die Ehrenbeamten gemäß Abs. 1 zustehen, sind nicht übertragbar.

§ 23.

(1) Gegen Verfügungen der Gemeinde, welche das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde, die Festsetzung von Zwangsgeldern, den Erwerb, das Erlöschen oder die Verwirkung des Bürgerrechts, das Erlöschen oder die Verwirkung des Ehrenbürgerrechts oder die Verhängung von Bußen betreffen, findet der Einspruch statt.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Verfügung erlassen hat; ist sie von einer anderen Stelle als dem Leiter der Gemeinde erlassen, so hat diese den Einspruch, falls sie ihm nicht stattgibt, dem Leiter der Gemeinde vorzulegen. Wird der Einspruch rechtzeitig unmittelbar beim Leiter der Gemeinde eingelegt, so gilt die Einspruchsfrist als gewahrt.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Verfügung nach Ermessen der Stelle, die sie erlassen hat, ohne Nachteil nicht ausgesetzt werden kann. Dies ist in der Verfügung ausdrücklich festzustellen.

§ 24.

(1) Über den Einspruch entscheidet der Leiter der Gemeinde; gegen die ablehnende Entscheidung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

(2) Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Verfügung den Kläger in seinen Rechten beeinträchtige, weil der Bescheid das geltende Recht verletze.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch ist auf die Vorschriften des Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 hinzuweisen.

§ 25.

Die Vorschriften der §§ 23, 24 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Verfügung gemäß §§ 18 oder 19 von der Aufsichtsbehörde erlassen worden ist.

§ 26.

(1) Gegen die Entziehung eines Ehrenamts gemäß §§ 20 oder 21 Abs. 2 findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt.

(2) Über die Beschwerde entscheidet:

a) die Aufsichtsbehörde, wenn der Leiter der Gemeinde die Entziehung ausgesprochen hat;
b) der Regierungspräsident, wenn der Landrat die Entziehung ausgesprochen hat;
c) der Minister des Innern, wenn der Regierungspräsident die Entziehung ausgesprochen hat.

Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(3) § 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Vierter Teil.

Von der Verwaltung der Gemeinde.

1. Abschnitt.

Vom Leiter der Gemeinde und seiner Vertretung.

§ 27.

(1) Der Leiter der Gemeinde hat bei seinem Wirken ausschließlich das Wohl von Volk, Staat und Gemeinde unter Voranstellung allgemeiner Interessen vor Sonderinteressen zu erstreben.

(2) Der Leiter der Gemeinde führt die Verwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen. Er trifft alle Entscheidungen in voller und ausschließlicher Verantwortung. Er hat für Unterrichtung der Bürgerschaft über alle wesentlichen Vorgänge in der Verwaltung Sorge zu tragen.

(3) Der Leiter der Gemeinde ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Er beruft und entläßt sie unter Beachtung des Stellenplans. Für die Berufung von Schöffen und Beigeordneten hat er ein Vorschlagsrecht. Weitergehende Rechte des Staates über die Berufung und Entlassung von Gemeindebeamten und Angestellten bleiben unberührt.

§ 28.

Dem Leiter der Gemeinde liegt die Verwaltung der Angelegenheiten ob, die der Gemeinde durch Gesetz oder Verordnung zur Ausführung nach Anweisung übertragen sind, soweit hierfür nicht gesetzlich eine andere Stelle bestimmt ist.

§ 29.

(1) Zur Vertretung und Hilfeleistung des Schulzen werden Schöffen, des Bürgermeisters Beigeordnete berufen.

(2) Allgemeiner Vertreter des Schulzen ist der Erste Schöffe, allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Beigeordnete. Sonstige Schöffen und Beigeordnete sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn auch der Erste Schöffe oder der Erste Beigeordnete behindert ist. Die Reihenfolge, in der sie zur allgemeinen Vertretung berufen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Erste Beigeordnete führt in Städten, die einem Landkreise nicht angehören, die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Der mit der Verwaltung der städtischen Finanzen beauftragte Beigeordnete führt die Bezeichnung Kämmerer. Die übrigen Beigeordneten führen die Bezeichnung Stadtrat (Stadtrechtsrat, Stadtschulrat, Stadtbaurat und dergl.).

§ 30.

(1) Der Leiter der Gemeinde kann den Schöffen und Beigeordneten bestimmte Arbeitsgebiete zuweisen. In diesen Arbeitsgebieten vertreten sie den Leiter der Gemeinde.

(2) Der Leiter der Gemeinde kann mit seiner Vertretung für bestimmte Arbeitsgebiete auch sonstige Beamte und Angestellte beauftragen.

§ 31.

(1) Die Schulzen und Schöffen sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Schöffen ist durch Satzung zu regeln.

(2) Sofern der Umfang oder die Eigenart der Verwaltungsgeschäfte es erfordern, können durch Satzung in Landgemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern die Stelle eines hauptamtlichen Schulzen oder Schöffen, in Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Stellen eines hauptamtlichen Schulzen und zweier hauptamtlicher Schöffen eingerichtet werden.

(3) Ehrenamtlich tätigen Schulzen kann eine zu ihrer Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung gewährt werden. Die Forderung ist nicht übertragbar.

§ 32.

(1) In Städten mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten hauptamtlich verwaltet. Die Stellen der übrigen Beigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet. Sofern der Umfang oder die Eigenart der Verwaltungsgeschäfte es zulassen, kann durch Satzung bestimmt werden, daß alle Stellen ehrenamtlich verwaltet werden.

(2) In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern wird die Stelle des Bürgermeisters hauptamtlich verwaltet. Wird mehr als eine hauptamtliche Stelle eingerichtet, so ist zunächst die Stelle des Kämmerers mit einem hauptamtlichen Beamten zu besetzen. Die Höchstzahl der hauptamtlichen Stellen darf in Städten

mit mehr als 10 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern 3
mit mehr als 50 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern 4
mit mehr als 100 000 Einwohnern 6

grundsätzlich nicht übersteigen. Die Zahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Stellen ist durch

Satzung zu regeln; dabei dürfen die genannten Höchstzahlen für die hauptamtlichen Stellen nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministers des Innern überschritten werden.

(3) Ehrenamtlich tätigen Bürgermeistern kann eine zu ihrer Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung gewährt werden. Die Forderung ist nicht übertragbar.

§ 33.

(1) In eine hauptamtliche Stelle der Gemeinde darf nur berufen werden, wer ein Ehrenamt in ihr bekleiden kann. Er braucht jedoch im Zeitpunkt der Berufung nicht bereits in der Gemeinde zu wohnen.

(2) In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern muß der Bürgermeister oder der Erste Beigeordnete die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen; ein hauptamtlicher Kämmerer muß eine geeignete Vorbildung besitzen. Ausnahmen kann nur der Minister des Innern zulassen.

§ 34.

(1) Die Bürgermeister, Ersten Beigeordneten und hauptamtlichen Kämmerer der Städte, die einem Landkreise nicht angehören, beruft und entläßt der Minister des Innern.

(2) Die übrigen Beigeordneten sowie die Bürgermeister und Beigeordneten der Städte, die einem Landkreis angehören, beruft und entläßt der Regierungspräsident. Die Schulzen und Schöffen beruft und entläßt der Landrat.

(3) Die Berufung der Bürgermeister und Schulzen erfolgt nach Fühlungnahme mit dem Gauleiter der nationalsozialistischen Bewegung.

(4) Bei der Berufung der Beigeordneten und Schöffen ist die für die Berufung zuständige Behörde an die Vorschläge des Bürgermeisters oder Schulzen (§ 27 Abs. 3 Satz 3) nicht gebunden.

(5) Auch die Beamten, die nach Abs. 1 und 2 berufen werden, sind Beamte der Gemeinden.

§ 35.

(1) Schulze, Schöffe, Bürgermeister und Beigeordneter können nicht sein:

1. Reichs- und Staatsbeamte;
2. Beamte, die ein anderes Gemeindeamt bekleiden;
3. Geistliche;
4. Angestellte und Arbeiter der Gemeinde;
5. Beamte, Angestellte und Arbeiter solcher Körperschaften, Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen und Unternehmungen, deren Kapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum der Gemeinde befindet;
6. Beamte und Angestellte von Krankenkassen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die in Nr. 1 bis 6 genannten Beamten usw. als solche nur ehrenamtlich tätig oder bis zu dem Zeitpunkte beurlaubt sind, von dem ab die Zurücknahme der Berufung gemäß § 37 Abs. 1 nicht mehr zulässig ist.

§ 36.

Die Berufung erfolgt auf zwölf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Hauptamtliche Beamte sind verpflichtet, im Falle der Wiederberufung das Amt weiter zu führen, es sei denn, daß ihnen ungünstigere Bedingungen als bisher gestellt werden.

§ 37.

(1) Die Berufung kann bis zum Ablauf des ersten Amtsjahrs jederzeit zurückgenommen werden. Stand der Berufene vor der Berufung als Beamter im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, so kann die Stelle, die die Berufung ausgesprochen hat, schon vor Ablauf des ersten Amtsjahrs auf die Zurücknahme verzichten.

(2) Nach Ablauf des ersten Amtsjahrs ist der Widerruf nur zulässig, wenn die Berufung

1. dem bestehenden Rechte widerspricht,
2. von der sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen ist,
3. durch unlautere Mittel, wie arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung, veranlaßt ist.

(3) Die Berufung eines Oberbürgermeisters (§ 4 Abs. 1 Satz 2) kann der Minister des Innern ferner widerrufen, wenn er den Amtsinhaber nach der bisherigen Amtsführung nicht für geeignet hält; der Minister des Innern hat vor seiner Entscheidung den Oberbürgermeister zu hören. In geeigneten Fällen werden auch die Ratsherren gehört. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen; er wird mit der Zustellung wirksam.

§ 38.

Die Schulzen und Bürgermeister werden vor ihrem Amtsantritte von der Aufsichtsbehörde, die Schöffen und Beigeordneten von dem Leiter der Gemeinde vereidigt. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Im Falle der Wiederberufung ist eine erneute Vereidigung nicht erforderlich.

§ 39.

(1) Der Leiter der Gemeinde kann für Teile der Gemeinde Orts- (Bezirks-) Warte bestellen. Sie sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Die Einteilung der Bezirke sowie die Befugnisse und die Stellung der Orts- (Bezirks-) Warte werden durch Satzung geregelt.

(2) Der Leiter der Gemeinde kann jederzeit sachverständige und erfahrene Bürger zu Ehrenämtern oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit heranziehen. Er soll hierdurch den Gemeinschaftssinn sowie das Verständnis für die Arbeit an Volk und Staat vertiefen.

2. Abschnitt.

Von den Gemeinderäten.

§ 40.

(1) Um eine ständige enge Verbundenheit der Verwaltung der Gemeinde mit ihrer Bürgerschaft sicherzustellen, werden aus deren Mitte zur Beratung des Leiters der Gemeinde um Volk, Staat oder Gemeinde verdiente und erfahrene Männer berufen.

(2) Sie heißen in Bauerndörfern Dorfälteste, in Landgemeinden Gemeindeälteste und in Städten Ratsherren.

(3) Die Gemeinderäte sollen in den Angelegenheiten, in denen das Gesetz ihre Anhörung vorschreibt oder der Leiter der Gemeinde ihre Meinungsäußerung wünscht, dem Leiter der Gemeinde erfahrenen und verantwortungsbewußten Rat geben. Sie sollen den Entschlüssen und Handlungen des Leiters der Gemeinde im Volke Verständnis verschaffen und die Nöte der Gemeinde und ihrer Glieder dem Leiter der Gemeinde nahebringen.

(4) Die Zahl der Gemeinderäte wird durch Satzung bestimmt. Die Zahl der Dorfältesten und Gemeindeältesten darf 12, die Zahl der Ratsherren 30 nicht übersteigen.

§ 41.

(1) Als Gemeinderäte sind der oberste örtliche Leiter der NSDAP., der rangälteste Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP. und sonstige erfahrene und verdiente Männer zu berufen. Dabei sind die Berufsstände, die der Gemeinde ihr Gepräge geben, angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Berufung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Gauleiters. Entspricht der Vorschlag nicht den Grundsätzen des Abs. 1, so hat die Aufsichtsbehörde mit dem Gauleiter wegen eines neuen Vorschlags ins Benehmen zu treten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Oberpräsident endgültig darüber, wer als Gemeinderat zu berufen ist.

(3) Der oberste örtliche Leiter der NSDAP. und der rangälteste Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP. werden auf die Dauer ihres Amtes, die übrigen Gemeinderäte auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Von diesen scheidet alle zwei Jahre ein Drittel aus. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Gemeinderat vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für deren Rest ein Ersatzmann berufen.

§ 42.

(1) Die Gemeinderäte sind Ehrenbeamte der Gemeinde.

(2) Sie werden vor ihrem Amtsantritte von dem Leiter der Gemeinde vereidigt. § 38 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 43.

(1) Der Leiter der Gemeinde hat die Gemeinderäte so häufig in gemeinsamen Sitzungen um sich zu versammeln, als es erforderlich ist, um von ihnen über wichtige Gemeindeangelegenheiten beraten zu werden.

(2) Der Leiter der Gemeinde muß die Gemeinderäte vor seiner Entschließung über folgende Angelegenheiten hören:

1. Feststellung der Haushaltsatzung und einer Nachtragssatzung über den Haushaltsplan, deren Inhalt durch das Gemeindefinanzgesetz geregelt ist;
2. Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie Haushaltsvorgriffe nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes;
4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten;
5. Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehnshingabe, soweit es sich nicht um ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
6. Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen, Veränderungen im Genuß der Nutzungen des Gemeindegliedervermögens;
7. Übernahme neuer Aufgaben ohne gesetzliche Verpflichtung, insbesondere Gründung, Errichtung und Erweiterung von Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen, Beteiligung an Unternehmungen, die in der Form des öffentlichen oder privaten Rechtes betrieben werden;
8. Umwandlung der Rechtsform gemeindlicher Unternehmungen;
9. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Gemeindeordnungen und von Grundsätzen für die Verwaltung, insbesondere für die Verwaltung von Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen sowie die Vermögensverwaltung;
10. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
11. Änderung der Gemeindegrenzen;
12. Verleihung und Aberkennung von Ehrenbürgerrechten;
13. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, Abschluß von Vergleichen nach Maßgabe des Gemeindefinanzgesetzes;
14. Führung von Rechtsstreitigkeiten größerer Bedeutung.

(3) Die Gemeinderäte haben bei ihrer Tätigkeit ausschließlich das Wohl der Gesamtheit zu wahren und zu fördern; von der Vertretung aller Sonderinteressen haben sie sich fernzuhalten.

§ 44.

(1) Der Leiter der Gemeinde soll die Gemeinderäte mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung laden.

(2) Die Beratungen sind nicht öffentlich. Der Leiter der Gemeinde ist berechtigt, jederzeit Beamte und Angestellte der Gemeinde zu den Beratungen zuzulassen. In besonderen Fällen können auch öffentliche Beratungen stattfinden; alsdann sind Ort und Stunde der Beratung sowie die Tagesordnung ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Die Beratungen sollen nicht in Wirtshäusern stattfinden.

(4) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Beratungen teilzunehmen, soweit sie nicht von dem Leiter der Gemeinde beurlaubt sind.

§ 45.

An den Beratungen dürfen die in der Gemeinde wohnenden ernannten Staats- und Provinzialräte teilnehmen. Sie sind in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

§ 46.

(1) Der Leiter der Gemeinde eröffnet und leitet die Beratung; er kann sie jederzeit ohne Rücksicht auf deren Stand schließen. Er hat dafür zu sorgen, daß in der Beratung nur solche Angelegenheiten erörtert werden, die zum Aufgabengebiet der Gemeinde gehören.

(2) Der Leiter der Gemeinde handhabt die Ordnung der Beratung und übt das Hausrecht aus.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Gemeinde vollzogen wird; jeder Gemeinderat ist berechtigt, seine Auffassung zur Niederschrift zu geben.

(4) Eine Abstimmung findet nicht statt.

§ 47.

(1) Der Leiter der Gemeinde kann mehrere Gemeinderäte zu Beiräten bestellen, die ihn oder einen seiner Schöffen oder Beigeordneten auf wichtigen Arbeitsgebieten ständig beraten. Er kann diesen Beiräten sonstige sachverständige und erfahrene Bürger ehrenamtlich beigesellen.

(2) Die Beiräte treten unter dem Vorsitze des Leiters der Gemeinde oder des Schöffen oder Beigeordneten zusammen.

§ 48.

(1) Für Bauerndörfer kann die Aufsichtsbehörde nach Fühlungnahme mit dem Gauleiter und dem Kreisbauernführer bestimmen, daß an die Stelle der Dorfältesten die Versammlung der männlichen Volksgenossen, die das Bürgerrecht der Gemeinde besitzen, tritt (Dorfversammlung).

(2) In Bauerndörfern, in denen eine Dorfversammlung besteht, gilt für die Berufung des Schulzen folgendes:

Vor der Berufung lädt der Landrat die Dorfversammlung und fordert den Gauleiter und Kreisbauernführer zur Teilnahme auf. Er nimmt von der Dorfversammlung Vorschläge entgegen. Die Berufung des Schulzen erfolgt durch den Landrat; er ist an Vorschläge nicht gebunden.

(3) In Bauerndörfern, in denen eine Dorfversammlung nicht besteht, nimmt der Landrat vor der Berufung des Schulzen auch mit dem Kreisbauernführer Fühlung.

3. Abschnitt.

Vom Stadt- und Gemeindebrief.

§ 49.

(1) Jeder Stadt wird durch den Minister des Innern auf Vorschlag des Oberpräsidenten nach Fühlungnahme mit dem Gauleiter ein Stadtbrief verliehen. In dem Stadtbriefe werden als Gemeinderäte berufen:

1. der oberste örtliche Leiter der NSDAP. und der rangälteste Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP.;
2. die Inhaber von Wirkungskreisen innerhalb der Stadt, die dieser ihre besondere Eigenart oder Bedeutung geben oder das städtische Leben wesentlich beeinflussen;
3. sonstige erfahrene und verdiente Männer.

Die in Nr. 2 genannten Gemeinderäte führen ihr Amt so lange, als sie Inhaber des Wirkungskreises sind. Die Amtsdauer der übrigen Gemeinderäte richtet sich nach § 41 Abs. 3. Der Stadtbrief kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Städten, die sich durch ihre besondere Bedeutung für den Staat oder durch die Mustergültigkeit ihrer Verwaltung auszeichnen, kann in dem Stadtbriefe das Vorrecht verliehen werden,

für die Berufung des Bürgermeisters Vorschläge zu machen. Die zur Berufung zuständige Behörde ist an den Vorschlag nicht gebunden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 können auch auf Bauerndörfer und Landgemeinden angewendet werden (Gemeindebrief).

(4) Der Stadt- oder Gemeindebrief kann durch den Minister des Innern geändert oder entzogen werden.

(5) Die Verleihung, Änderung und Entziehung des Stadt- oder Gemeindebriefes sind öffentlich bekanntzumachen. Bei der Bekanntmachung der Entziehung ist auch der Grund der Entziehung anzugeben.

4. Abschnitt.

Vom Schutze gegen Vetternwirtschaft und Eigennutz.

§ 50.

(1) Unter den Schulzen, Schöffen, Bürgermeistern und Beigeordneten einer Gemeinde dürfen sich nicht gleichzeitig solche befinden, die untereinander in dem Verhältnisse von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind.

(2) Wird die Ehe im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlicher Schulze oder Bürgermeister, so scheidet der andere Beteiligte aus. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich angestellt, so scheidet dieser aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der an Lebensalter jüngere aus.

§ 51.

(1) Ein Gemeinderat oder Beirat darf an der Beratung solcher Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen er oder sein Ehegatte oder sonst jemand, mit dem er in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Ebenso darf er an der Beratung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem er gegen Entgelt beschäftigt ist, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind. Während der Beratung hat er sich aus dem Beratungszimmer zu entfernen. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die im Satz 1 Genannten einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden.

(2) Entsprechendes gilt für die Teilnahme an der Dorfversammlung (§ 48).

(3) Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so entscheidet der Leiter der Gemeinde, im Falle des § 48 Abs. 2 der Landrat endgültig.

Fünfter Teil.

Vom Gebiet der Gemeinde.

§ 52.

Das Gebiet der Gemeinde bilden alle Grundstücke, die nach der geschichtlichen Entwicklung und dem bestehenden Rechte zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten schlichtet die Aufsichtsbehörde.

§ 53.

Für die Änderung der Gemeindegrenzen ist allein das öffentliche Wohl maßgebend. Grenzänderungen gegen den Willen der beteiligten Gemeinden sollen nur vorgenommen werden, wenn

eine andere, dem öffentlichen Wohle entsprechende Regelung nicht möglich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch bestehende Gemeinden aufgelöst und neue Gemeinden gebildet werden.

§ 54.

(1) Die Änderung der Gemeindegrenzen spricht das Staatsministerium aus. Das Staatsministerium kann diese Befugnis auf den Minister des Innern oder nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Zugleich mit der Grenzänderung ist, soweit erforderlich, Bestimmung über den Tag der Rechtswirksamkeit der Grenzänderung, über die Weitergeltung, Neubildung und Vereinheitlichung des Ortsrechts und über die Neuregelung der Verwaltung zu treffen.

§ 55.

(1) Gemeinden dürfen Verhandlungen über eine Änderung ihrer Grenzen nur führen, wenn die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung hierzu erteilt hat. Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß derartige Verhandlungen nur unter ihrer Leitung geführt werden.

(2) Der Abschluß von Eingemeindungsverträgen ist unzulässig.

§ 56.

(1) Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, so ist die aufnehmende Gemeinde Rechtsnachfolgerin; ihre Organe werden auch für das eingegliederte Gebiet zuständig.

(2) Werden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so ist die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin.

(3) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge durch die für die Grenzänderung zuständige Behörde geregelt.

§ 57.

(1) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über eine Auseinandersetzung, die infolge der Grenzänderung zwischen den beteiligten Gemeinden erforderlich wird. Dabei kann sie für eine Übergangszeit Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der Gemeindeabgabengesetze zulassen und Änderungen des gemeindlichen Ortsrechts vornehmen; diese Regelung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern und, soweit das Gemeindeabgabenrecht berührt wird, auch der Genehmigung des Finanzministers.

(2) Die Entscheidung begründet eine gesetzliche Verpflichtung der beteiligten Gemeinden zu den erforderlichen Handlungen und Unterlassungen. Sie bewirkt den Übergang, die Beschränkung oder Entziehung von Eigentum und eigentumsähnlichen Rechten und Pflichten. Die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher erfolgt auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Unschädlichkeitszeugnisse auszustellen.

(3) Rechtsgeschäfte, die aus Anlaß einer Grenzänderung zwischen Gemeinden erforderlich werden, sind frei von Gerichtsgebühren und Stempelsteuern. Das gleiche gilt für Berichtigungen Eintragungen und Löschungen nach Abs. 2.

Sechster Teil.

Von der Staatsaufsicht.

§ 58.

Die Aufsicht des Staates über die Städte, die einem Landkreise nicht angehören, führt der Regierungspräsident; die Aufsicht über die anderen Gemeinden führt der Landrat.

§ 59.

Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß die Gemeinde im Einklang mit den Zielen der Staatsführung gesetzmäßig, wirtschaftlich, sparsam und sauber verwaltet wird. Sie soll die Aufsicht so handhaben, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der gemeindlichen Stellen gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

§ 60.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde und ihre Verwaltung zu unterrichten. Sie kann hierzu an Ort und Stelle Prüfungen vornehmen, Akten und sonstige Unterlagen einsehen, schriftliche Berichte erfordern und den Leiter der Gemeinde zum Vortrag laden. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen.

§ 61.

(1) Die Aufsichtsbehörde kann an den Beratungen mit den Gemeinderäten teilnehmen. Auch kann sie jederzeit ihre Einberufung mit einer bestimmten Tagesordnung verlangen.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde können in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen; sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Leiters der Gemeinde nicht.

§ 62.

(1) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, unbeschadet in anderen Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere in dem Gemeindefinanzgesetze, vorgeschriebener Genehmigungspflicht:

1. Feststellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen; § 7 des Gemeindefinanzgesetzes bleibt unberührt;
2. Verleihung und Aberkennung von Ehrenbürgerrechten;
3. Festsetzung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Schulzen und Bürgermeister.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 sowie sonstige in anderen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebene Genehmigungen können befristet oder unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

§ 63.

Die Aufsichtsbehörde kann Entschließungen und Anordnungen des Leiters der Gemeinde, die das bestehende Recht verletzen, den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen oder mit einer wirtschaftlichen, sparsamen und sauberen Verwaltung nicht im Einklang stehen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Entschließungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

§ 64.

Unterläßt es der Leiter der Gemeinde, Entschließungen zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Sie hat dabei den Inhalt der Entschließung oder Anordnung im einzelnen zu bestimmen.

§ 65.

Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung von Anordnungen, die sie in Ausübung der Aufsicht erläßt, gegen den Leiter der Gemeinde Zwangsstrafen bis zur Höhe von 1000 RM verhängen. Statt dessen oder daneben kann sie auf Kosten der Gemeinde die Durchführung der Anordnungen selbst übernehmen oder einem Dritten übertragen; in diesem Falle gilt die Anordnung als von der Gemeinde durchgeführt.

§ 66.

Wenn und solange die Ziele der Staatsführung oder der geordnete Gang der Verwaltung der Gemeinde es erfordern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten zur Wahrnehmung aller oder einzelner Obliegenheiten des Leiters der Gemeinde berufen.

§ 67.

(1) Gegen Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde steht dem Leiter der Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Über die Beschwerde gegen Anordnungen und Verfügungen des Landrats entscheidet der Regierungspräsident, gegen solche des Regierungspräsidenten der Minister des Innern endgültig.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Anordnung oder Verfügung nach Ermessen der Aufsichtsbehörde ohne Nachteil nicht ausgesetzt bleiben kann. Dies ist in der Anordnung oder Verfügung ausdrücklich festzustellen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit in Gesetzen oder Verordnungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 68.

Ansprüche der Gemeinde gegen den Leiter der Gemeinde aus dessen Amtsführung werden von der Aufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Gemeinde.

Siebenter Teil.

Schlußvorschriften.

§ 69.

Auf die Hauptstadt Berlin findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 70.

(1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft. Gleichzeitig treten die ihm entgegenstehenden und die mit ihm nicht vereinbaren und sonst überholten Vorschriften außer Kraft. Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Verordnungswege die danach außer Kraft tretenden Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, weitergeltende Vorschriften unter Ausräumung von Unstimmigkeiten an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

(2) Der Minister des Innern erläßt die für die Überleitung und die zur Durchführung, Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring Popitz. Kerrl.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Überblick.

(Nr. 14042.) Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz).

Vom 15. Dezember 1933.

Die Staatsführung ist der Volksgemeinschaft dafür verantwortlich, daß die Verwaltung der dem Staate eingegliederten Körperschaften jederzeit nach den Grundsätzen gewissenhaftester Sparsamkeit, höchster Wirtschaftlichkeit und unbedingter Sauberkeit geführt wird. Diese Grundsätze haben die altpreußische Verwaltung von jeher ausgezeichnet. Ihrer Wiederherstellung und Erhaltung in den Gemeinden dient das Gemeindefinanzgesetz.

Die von den Gemeinden benötigten Mittel sind der Ertrag schwerer Arbeit der in nachbarlicher Gemeinschaft verbundenen Volksgenossen. Zweck der haushaltsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes ist es daher, sicherzustellen, daß die Steuerkraft der Einwohner und Wirtschaft pfleglich behandelt wird. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften schließen sich an die soeben verbesserten Vorschriften der Reichshaushaltsordnung an und fördern damit die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Haushaltsrechts aller öffentlichen Körperschaften.

Als Träger erheblichen Vermögens sind die Gemeinden Treuhänder der Volksgemeinschaft. Sie haben daher das Vermögen, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sorgsam zu verwalten und sich in Abkehr von den Gepflogenheiten vergangener Jahre von jeder unverantwortlichen Schuldenwirtschaft freizuhalten.

Es entspricht nicht der Stellung der Gemeinden als Verwalter öffentlicher Angelegenheiten, sich als Unternehmer schrankenlos zu betätigen und so mit der freien Wirtschaft in unnötigen Wettbewerb zu treten. Das Gesetz legt deshalb die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Betätigung unter voller Wahrung der Bedürfnisse der öffentlichen Wirtschaft fest. So wird Vorsorge dafür getroffen, daß in Zukunft Übergriffe auf das Gebiet der freien Wirtschaft unterbleiben.

Die der Staatsführung obliegende Verantwortung verpflichtet sie, die Verwaltungsführung der Gemeinden daraufhin zu überwachen, ob die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sauberkeit gewissenhaft beobachtet werden. Durch dieses Gesetz werden deshalb als Dienststellen der Aufsichtsbehörden Gemeindeprüfungsämter eingerichtet. Ihre Aufgabe ist die planmäßige Überprüfung der Haushalts- und Kassenführung der Gemeinden, der Verwaltung ihrer Unternehmungen und ihres Vermögens. Der Staat übernimmt zugleich die Entlastung des Leiters der Gemeinde aus der Führung der Verwaltung in seine Zuständigkeit.

Das Gemeindefinanzgesetz lautet:

Erster Teil.

Haushaltswesen.

1. Abschnitt.

Die Grundlagen der Finanzwirtschaft.

§ 1.

Grundlagen der Finanzwirtschaft der Gemeinde sind:

1. die Satzung über den Haushaltsplan (Haushaltssatzung). Sie enthält:
   a) die Festsetzung des Haushaltsplans,
   b) die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind,

c) die Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Gemeindekasse im Rechnungsjahr in Anspruch genommen werden dürfen,

d) die Festsetzung des Darlehnsbetrags, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dienen soll;

2. die Satzungen und Gemeindeordnungen über sonstige Gemeindeabgaben (Gebührenordnungen, Beitragsordnungen, Steuerordnungen);
3. die Besoldungsordnung und der Stellenplan;
4. die Satzungen und Gemeindeordnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen, welche die Gemeinde betreibt oder an denen sie beteiligt ist.

§ 2.

(1) Die Haushaltssatzung gilt für ein Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und schließt am 31. März. Es wird benannt nach dem Kalenderjahr, in dem es beginnt.

(2) Die Satzungen und Gemeindeordnungen nach § 1 Nr. 2 bis 4 gelten, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, solange, bis sie aufgehoben oder geändert oder infolge einer Befristung, die in ihnen enthalten oder von der Aufsichtsbehörde im Falle einer Genehmigung ausgesprochen ist, unwirksam werden.

§ 3.

(1) Der Leiter der Gemeinde hat den Entwurf der Haushaltssatzung so rechtzeitig aufzustellen, daß sie vor Beginn des Rechnungsjahrs öffentlich ausgelegt, mit den nach dem Gemeindeverfassungsgesetze zuständigen Stellen beraten, festgestellt, erforderlichenfalls genehmigt und ortsüblich bekanntgemacht werden kann.

(2) Der Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen, die einen Überblick über die gesamte Finanzwirtschaft der Gemeinde im ablaufenden Rechnungsjahr und ihre voraussichtliche Entwicklung im kommenden Rechnungsjahr gibt und durch Bemerkungen zu den einzelnen Ansätzen des Haushaltsplans ihre Zweckbestimmung und die Grundlage für die Bemessung ihrer Höhe klarstellt. Dem Entwurfe sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Nachweisungen über das Vermögen und die Schulden nach dem Stande vom 31. Dezember des dem Rechnungsjahre vorangehenden Kalenderjahrs unter Angabe der im letzten Kalenderjahr eingetretenen Veränderungen;
2. eine Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen in den letzten fünf abgeschlossenen Rechnungsjahren und im laufenden Rechnungsjahr bis zur Aufstellung des Entwurfs;
3. der Stellenplan.

(3) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Beifügung weiterer Anlagen und die Verwendung bestimmter Muster für die Anlagen vorschreiben.

§ 4.

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen sind vor der Beratung mit den nach dem Gemeindeverfassungsgesetze zuständigen Stellen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen; die Auslegung soll spätestens am 1. Februar vor Beginn des Rechnungsjahrs erfolgen. Zeit und Ort der Auslegung sind rechtzeitig vorher ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Spätestens mit dem Beginne der Auslegung ist eine Ausfertigung des Entwurfs und seiner Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Der Leiter der Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß die wesentlichen Gesichtspunkte des Entwurfs durch die örtliche Presse zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

(4) Den Berufsständen ist auf Verlangen eine Abschrift des Entwurfs und seiner Anlagen gegen Erstattung der Selbstkosten zu überlassen. Sie können dem Leiter der Gemeinde Vorschläge und Anregungen zu dem Entwurfe zuleiten.

§ 5.

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen sind nach der Auslegung den nach dem Gemeindeverfassungsgesetze zuständigen Stellen zur Beratung zuzuleiten. Dies soll spätestens am 15. Februar vor Beginn des Rechnungsjahrs geschehen.

(2) Bei der Beratung hat der Leiter der Gemeinde die Erörterung von Anregungen, die zu einer Mehrausgabe oder Mindereinnahme gegenüber dem Entwurfe führen würden, abzulehnen, wenn die Anregungen nicht gleichzeitig von einem Vorschlag über die Deckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen begleitet sind, der nach dem geltenden Reichs- und Landesrechte zulässig ist und eine wirkliche Deckung enthält.

(3) Die Beratung soll vor Beginn des Rechnungsjahrs abgeschlossen werden.

§ 6.

Nach der Beratung stellt der Leiter der Gemeinde die Haushaltssatzung fest. Es unterliegt seiner Entschließung, inwieweit er dabei Anregungen, die sich aus der Beratung ergeben, berücksichtigen will oder nicht.

§ 7.

Die Haushaltssatzung bedarf als solche keiner Genehmigung. Es ist jedoch eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich:

1. für die Höhe der Steuersätze nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften;
2. für den Höchstbetrag der Kassenkredite, die der Leiter der Gemeinde zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Gemeindekasse im Rechnungsjahr in Anspruch nehmen kann;
3. für den Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans im Rechnungsjahr aufgenommen werden soll;
4. für die Verwendung eines Überschusses zu anderen als den im § 30 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Zwecken;
5. für die Verwendung des Erlöses aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen zur Abdeckung von Haushaltsfehlbeträgen aus Vorjahren (§ 65);
6. für die Deckung eines Fehlbetrags des Planes der Liegenschaftsverwaltung aus Mitteln des ordentlichen Haushalts (§ 68).

§ 8.

(1) Die Haushaltssatzung ist nach der Feststellung ortsüblich bekanntzumachen. Ist eine Genehmigung von Teilen der Haushaltssatzung erforderlich, so darf die Bekanntmachung erst erfolgen, wenn die Genehmigung erteilt ist. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. in der Satzung
   a) die Endsummen der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltsplans,
   b) die Höhe der Steuersätze, die in dem Rechnungsjahr erhoben werden,
   c) den Höchstbetrag der Kassenkredite, die der Leiter der Gemeinde zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Gemeindekasse im Rechnungsjahr in Anspruch nehmen darf,
   d) erforderlichenfalls den Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans im Rechnungsjahr aufgenommen werden darf;
2. den Wortlaut der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;
3. als Anlage die Endsummen der Einzelpläne des Haushaltsplans.

(2) Eine Ausfertigung der Haushaltssatzung ist der Aufsichtsbehörde unter Nachweis der Veröffentlichung unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister ein Muster für die Bekanntmachung vorschreiben.

§ 9.

(1) Die Haushaltssatzung soll spätestens am 31. März vor Beginn des Rechnungsjahrs festgestellt und bekanntgemacht sein. Auf Antrag des Leiters der Gemeinde kann die Aufsichtsbehörde die Frist verlängern, jedoch nicht über den 30. Juni des Rechnungsjahrs hinaus. Die Frist gilt als gewahrt, auch wenn eine etwa erforderliche Genehmigung noch nicht erteilt ist. Wird eine Genehmigung versagt, so hat eine neue Feststellung innerhalb eines Monats zu erfolgen.

(2) Werden die im Abs. 1 bestimmten Fristen versäumt oder wird eine zweite fristgemäß erfolgte Feststellung deshalb nicht rechtswirksam, weil eine Genehmigung wiederum versagt wird, so trägt die Aufsichtsbehörde für unverzügliche Feststellung der Haushaltssatzung nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindeverfassungsgesetzes über die Staatsaufsicht Sorge.

§ 10.

Liegt bei Beginn des Rechnungsjahrs eine rechtswirksame Haushaltssatzung nicht vor, so ist der Leiter der Gemeinde bis zum Zustandekommen der Satzung befugt:

1. die Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Wirtschaftsführung nötig sind,
   a) um bestehende Gemeindeeinrichtungen zu erhalten und den der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
   b) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahrs bereits Beträge festgesetzt worden sind, wenn sie nach diesem Gesetze haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können;
2. die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern nach den Steuersätzen des Vorjahrs fortzuerheben, soweit nicht Reichs- oder Landesrecht ein anderes bestimmen; hiernach geleistete Zahlungen sind auf die nach der Haushaltssatzung wirksam werdenden Steuern anzurechnen;
3. im Rahmen der Ermächtigung der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung des abgelaufenen Rechnungsjahrs noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufzunehmen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Gemeindekasse erforderlich ist;
4. nach Maßgabe der Darlehensermächtigungen des außerordentlichen Haushaltsplans oder eines außerordentlichen Nachtragshaushaltsplans des abgelaufenen Rechnungsjahrs solche Darlehen noch aufzunehmen, die vor Ablauf des Rechnungsjahrs bereits genehmigt worden sind.

§ 11.

(1) Die Haushaltssatzung kann im Laufe des Rechnungsjahrs nur durch eine Nachtragssatzung über den Haushaltsplan geändert werden. Für die Aufstellung, Beratung, Feststellung, Genehmigung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6, § 7 und § 8 entsprechend.

(2) Der Leiter der Gemeinde ist zur Feststellung einer Nachtragssatzung über den Haushaltsplan verpflichtet, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahrs zeigt, daß

1. der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans nicht verwirklicht werden kann,
2. über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfange noch im Laufe des Rechnungsjahrs geleistet werden müssen,
3. nach der Entwicklung der Einnahmen eine Senkung der Steuersätze oder der sonstigen Abgaben möglich ist.

(3) Unterläßt es der Leiter der Gemeinde entgegen der Vorschrift des Abs. 2, eine Nachtragssatzung über den Haushaltsplan festzustellen, oder wird die Feststellung deshalb nicht rechtswirksam, weil eine Genehmigung wiederholt versagt wird, so trägt die Aufsichtsbehörde für unverzügliche Feststellung der Nachtragssatzung nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindeverfassungsgesetzes über die Staatsaufsicht Sorge.

2. Abschnitt.

Die Gestaltung des Haushaltsplans.

§ 12.

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, für die Buchführung, Rechnungsstellung und Rechnungslegung, für die Prüfung und für die Entlastung.

§ 13.

Oberster Grundsatz für die Gestaltung des Haushaltsplans ist sparsamste und wirtschaftliche Finanzgebarung; die Steuerkraft der Einwohner und der Wirtschaft ist pfleglich zu behandeln. Es ist deshalb Pflicht des Leiters der Gemeinde, in den Haushaltsplan außer den Ausgaben, die zur Bestreitung der rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde notwendig sind, nach gewissenhafter Prüfung nur solche aufzunehmen, die für die Aufrechterhaltung der Verwaltung und die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich sind. Bei der Gestaltung des Haushaltsplans ist darauf zu achten, daß die Haushaltswirtschaft der Zukunft nicht ungebührlich zugunsten der Gegenwart belastet wird und daß durch vorsorgliche Haushaltswirtschaft Sicherungen gegen Schwankungen der allgemeinen Wirtschaft und zu ihrer Milderung geschaffen werden.

§ 14.

(1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen. Er gliedert sich in den ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan. In den ordentlichen Haushaltsplan sind die Verwaltungseinnahmen und die allgemeinen Deckungsmittel (ordentliche Einnahmen) und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben (ordentliche Ausgaben) aufzunehmen und zum Ausgleich zu bringen. In den außerordentlichen Haushaltsplan sind die Einnahmen aus Darlehen und Rücklagemitteln sowie sonstige nicht regelmäßige Einnahmen, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen, und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben aufzunehmen und zum Ausgleich zu bringen.

(2) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen und unter Verwendung der Musterhaushaltspläne, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister aufstellt, zu gliedern.

§ 15.

(1) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen. Es dürfen weder von den Einnahmen vorweg Ausgaben abgezogen noch auf Ausgaben vorweg Einnahmen angerechnet werden.

(2) Ausgenommen von dieser Regel sind die Kosten einer Versteigerung, Vermessung und Abschätzung sowie Vermittlungsgebühren, Besitzwechselsteuern, Kosten der Beurkundung von Rechtsgeschäften, der Herrichtung und Verbesserung zum Verkauf gebrachter Gegenstände, die vorweg von den Einnahmen abgezogen werden dürfen. In diesen Fällen müssen jedoch der volle Betrag der Einnahme und der vorgenommene Abzug in den Erläuterungen angegeben werden.

(3) Ausgenommen sind ferner die kaufmännisch eingerichteten wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde (§ 97). Hierbei sind die Voraussetzungen für die Ausnahme unter Angabe der mutmaßlichen Einnahme- und Ausgabebeträge zu erläutern.

(4) Weitere Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als dies gesetzlich vorgesehen ist.

§ 16.

Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

§ 17.

Regelmäßig wiederkehrende, aber ihrer Höhe nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben sollen, wenn ihr Betrag nicht im voraus berechnet werden kann, entweder nach dem Durchschnitte

der Einnahme und Ausgabe in gewissen, der Aufstellung des Haushaltsplans unmittelbar vorangegangenen Zeitabschnitten oder nach anderen, in den Erläuterungen zum Haushaltsplan mitzuteilenden Grundsätzen veranschlagt werden.

§ 18.

Bei allen einmaligen und allen außerordentlichen Ausgaben, die für eine auf mehrere Jahre sich erstreckende einheitliche Aufgabe in den Haushaltsplan eingestellt werden, sind bei der ersten Einstellung die voraussichtlichen Gesamtkosten und die etwaigen Beiträge Dritter, bei jeder folgenden Einstellung außerdem die Beträge anzugeben, die in früheren Rechnungsjahren bewilligt und ausgegeben worden sind.

§ 19.

(1) Alle Einnahmen mit anderem Ansatz als im Vorjahr, alle fortdauernden Ausgaben, für die nicht im Vorjahr Mittel in mindestens gleicher Höhe bewilligt sind und alle einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind im Haushaltsplan zu erläutern.

(2) Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, durch welche die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über ein Rechnungsjahr hinaus verpflichtet wird, sind bei der ersten Anforderung von Mitteln nach Inhalt und Dauer des Vertrags zu erläutern, es sei denn, daß es sich um im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge handelt.

§ 20.

(1) Ausgaben, die ihrer Art nach in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht wiederkehren, sind im Haushaltsplan als künftig wegfallend zu bezeichnen. Voraussetzung und Zeitpunkt des künftigen Wegfalls sind schon bei der ersten Einstellung anzugeben. Fehlt diese Angabe, so ist anzunehmen, daß der Wegfall bereits in dem gleichen Rechnungsjahr erwartet wird.

(2) Ist die Voraussetzung oder der Zeitpunkt des Wegfalls eingetreten, so dürfen Ausgaben für den gleichen Zweck in den folgenden Haushaltsplan nicht eingestellt werden. Abweichungen sind in den Erläuterungen zu begründen.

§ 21.

(1) Ausgabemittel dürfen im Haushaltsplan als gegenseitig oder einseitig deckungsfähig nur bezeichnet werden, wenn die Wahl zwischen zwei oder mehreren Zweckbestimmungen im Zeitpunkt der Veranschlagung zweifelhaft ist und zwischen ihnen nach ihrer Verwendungsart ein enger verwaltungsmäßiger und wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

(2) Übertragbare Ausgabemittel dürfen nicht als deckungsfähig mit anderen Ausgabemitteln bezeichnet werden. Die Mittel für die Besoldung der planmäßigen Beamten können zwar ihrerseits mit anderen persönlichen Ausgabemitteln, nicht aber umgekehrt diese mit jenen als deckungsfähig bezeichnet werden.

(3) Deckungsvermerke sind bei Ausgabemitteln, die ohne Angabe des Verwendungszwecks im Haushaltsplan veranschlagt sind, unzulässig.

§ 22.

(1) Ausgabemittel für fortdauernde Ausgaben dürfen ausnahmsweise als übertragbar bezeichnet werden, wenn es sich um eine einheitliche Aufgabe handelt, deren Erledigung im Laufe des Rechnungsjahrs nicht erwartet werden kann oder wenn die Übertragbarkeit einer sparsamen Bewirtschaftung der Mittel dient. Die Übertragbarkeit ist im Haushaltsplan ausdrücklich zu vermerken und in den Erläuterungen zu begründen.

(2) Ausgabemittel für einmalige und außerordentliche Ausgaben sind stets übertragbar.

§ 23.

Sind in einem Rechnungsjahre Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung (Haushaltsvorgriffe) geleistet worden, so sind Mittel für den gleichen Zweck in mindestens gleicher Höhe in den Haushaltsplan für das nächste Rechnungsjahr einzustellen. In den Erläuterungen hierzu ist die Höhe der Vorgriffe anzugeben.

§ 24.

(1) Persönliche Ausgaben sind getrennt von den sächlichen zu veranschlagen.

(2) Der Ansatz der persönlichen Ausgaben erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Bedarfe nach Maßgabe des Stellenplans, der Besoldungsordnung und der Anstellungsverträge. Die Mittel für die Besoldung der planmäßigen Beamten, die Mittel für die Dienstleistung nicht planmäßiger Beamter und die Mittel für die Bezahlung der Angestellten und Arbeiter sind, getrennt nach Art und Besoldungs- (Vergütungs-, Lohn-) Gruppe und unter Angabe der Zahl der vorhandenen Stellen, gesondert aufzuführen.

(3) Bei den persönlichen Ausgaben sind die Einnahmen der Beamten und Angestellten aus Nebenämtern oder einer sonstigen, mit einer fortlaufenden Vergütung aus öffentlichen Mitteln verbundenen Nebenbeschäftigung sowie solche aus anderen als Gemeindemitteln bewilligte Einnahmen, die Beamte oder Angestellte aus Anlaß einer in ihren dienstlichen Aufgabenkreis fallenden oder mit ihm zusammenhängenden Tätigkeit erhalten und die ihnen belassen werden, in den Erläuterungen nach Art und Höhe mitzuteilen.

(4) In den Erläuterungen zu den persönlichen Ausgaben ist anzugeben:

1. welche Stellen im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichnet sind;
2. welche Stellen, die im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichnet sind, im letzten Kalenderjahr frei geworden und nicht wieder besetzt worden sind.

§ 25.

Alle Erträge und Aufwendungen des Gemeindevermögens sind als Einnahmen und Ausgaben in den ordentlichen Haushaltsplan einzustellen. Dabei sind die Erträge und Aufwendungen der Liegenschaftsverwaltung (§ 68) gesondert zu veranschlagen (Plan der Liegenschaftsverwaltung).

§ 26.

(1) In dem ordentlichen Haushaltsplane sind Ausgabemittel nach den Vorschriften über die Bildung von Rücklagen (z. B. allgemeine Ausgleichsrücklage, Betriebsrücklage, Bürgschaftssicherungsrücklage, Erneuerungsrücklagen) zu veranschlagen. Der Voranschlag über die Verwendung von Rücklagemitteln erfolgt im außerordentlichen Haushaltsplan.

(2) Soweit Rücklagen angesammelt sind, sind die unter ihre Zweckbestimmung fallenden Ausgaben in erster Linie stets aus ihnen zu leisten; Ausnahmen sind in den Erläuterungen zu begründen.

(3) Nähere Vorschriften über die Bildung und Bewirtschaftung der Rücklagen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 27.

(1) Der Erlös aus Darlehen ist in den außerordentlichen Haushaltsplan als Einnahme und getrennt nach Verwendungszwecken als Ausgabe einzustellen.

(2) Die Kosten der Darlehnsaufnahme sind in den ordentlichen Haushaltsplan als Ausgabe einzustellen.

§ 28.

(1) Die Zinsen und Tilgungsbeträge für die Schulden der Gemeinde sind außer bei den Verwaltungszweigen, zu denen sie wirtschaftlich gehören, nochmals insgesamt in einem besonderen Abschnitte des ordentlichen Haushaltsplans zu veranschlagen. Ihnen sind die Erstattungen der Verwaltungszweige und die Entnahmen aus der Tilgungsrücklage gegenüberzustellen (Plan der Schuldenverwaltung).

(2) Soweit Tilgungsbeträge aus der Tilgungsrücklage bestritten werden sollen, sind sie als durchlaufende Posten auch im außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

§ 29.

(1) Einmalige und außerordentliche Ausgaben für bauliche Unternehmungen dürfen erst dann in den Haushaltsplan eingestellt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläute-

rungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahmen, etwaige Beiträge Dritter und die etwa vorgesehenen Gebühren und Abgaben ersichtlich sind.

(2) Ausnahmen hiervon sind zulässig:

1. bei geringfügigen oder regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten;
2. bei anderen baulichen Unternehmungen nicht erheblichen Umfanges, wenn es aus besonderen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, die Pläne und Kostenberechnungen rechtzeitig herzustellen und wenn aus der Hinausschiebung der Ausgabebewilligung der Gemeinde ein Schaden erwachsen würde.

(3) Die Notwendigkeit einer Ausnahme nach Abs. 2 Nr. 2 ist in den Erläuterungen zu begründen.

§ 30.

(1) Bleibt in einem Rechnungsjahr im ordentlichen Haushaltsplan der Istbetrag der Einnahmen hinter dem Istbetrage der Ausgaben im Gesamtabschluß zurück, so ist dieser Gesamtfehlbetrag spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen, sofern der Fehlbetrag nicht bereits im laufenden Rechnungsjahr rechnungsmäßig abgedeckt ist. Dies ist in den Erläuterungen nachrichtlich zu vermerken.

(2) Übersteigt in einem Rechnungsjahr im ordentlichen Haushaltsplan der Istbetrag der Einnahmen den Istbetrag der Ausgaben im Gesamtabschluß, so ist der Gesamtüberschuß spätestens in den Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahrs als einmalige Einnahme und zugleich als Sonderzuweisung an die allgemeine Ausgleichsrücklage oder die Tilgungsrücklage unter die einmaligen Ausgaben einzustellen. Zu anderen Zwecken darf ein Überschuß nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verwendet werden.

(3) Für einen Fehlbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan gilt Abs. 1 entsprechend. Ein Überschuß im außerordentlichen Haushaltsplan ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als außerordentliche Einnahme einzustellen, soweit der Überschuß nicht für außerordentliche Ausgaben bereits im laufenden Rechnungsjahr rechnungsmäßig verbraucht worden ist. Dies ist in den Erläuterungen nachrichtlich zu vermerken. Sind außerordentliche Ausgaben in dem betreffenden Rechnungsjahre nicht zu leisten, so ist der Überschuß zur verstärkten Tilgung von Schulden zu verwenden.

3. Abschnitt.

Die Ausführung des Haushaltsplans.

§ 31.

(1) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist von dem Leiter der Gemeinde nach dem Haushaltsplane zu führen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche Dritter oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

§ 32.

(1) Durch den Haushaltsplan wird der Leiter der Gemeinde zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken und bis zur dort vorgesehenen Höhe nur ermächtigt, nicht auch verpflichtet. Er darf die Haushaltsmittel bei den einzelnen Zweckbestimmungen nur soweit und nicht eher in Anspruch nehmen, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Aufnahme der im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Darlehen und für die Aufnahme von Kassenkrediten. Kassenkredite darf er im Rahmen der Ermächtigung der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung über den Haushaltsplan nur dann aufnehmen, wenn der Bedarf nicht aus der nach § 26 angesammelten Betriebsrücklage gedeckt werden kann.

(2) Außerordentliche Ausgaben darf der Leiter der Gemeinde erst leisten, wenn die im außerordentlichen Haushaltsplan hierfür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder wenn deren Eingang im laufenden Rechnungsjahr rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

§ 33.

(1) Alle Einnahmen im ordentlichen Haushaltsplan dienen als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf im ordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde, soweit nicht in Gesetzen, durch aufsichtsbehördliche Anordnung oder im Haushaltsplan selbst Abweichendes bestimmt ist.

(2) Im außerordentlichen Haushaltsplan dürfen Darlehensmittel nur für solche Ausgaben verwendet werden, deren Bestreitung aus Darlehen vorgesehen ist. Im übrigen gilt für den außerordentlichen Haushaltsplan Abs. 1 entsprechend.

(3) Außerordentliche Einnahmen dürfen nicht zur Deckung ordentlicher Ausgaben verwendet werden.

(4) Der Leiter der Gemeinde hat Bestimmung darüber zu treffen, in welchem Umfang und für welche Zeitabschnitte die im Haushaltsplan bewilligten Ausgabemittel den Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

§ 34.

(1) Für ein und denselben Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden, soweit nicht ein Deckungsvermerk besteht.

(2) Ausgaben, zu deren Bestreitung der Haushaltsplan in einer Zweckbestimmung Mittel bewilligt, dürfen weder außerplanmäßig noch auf solche Mittel verausgabt werden, die im Haushaltsplan ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt sind.

§ 35.

(1) Sind im Haushaltsplan mehrere Ausgabebewilligungen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die bei einer Bewilligung ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen bei einer anderen dieser Bewilligungen verwendet werden.

(2) Bei einseitigem Deckungsvermerke dürfen die Mittel der deckungsberechtigten Bewilligung um den Betrag der deckungspflichtigen Bewilligung erhöht werden, soweit dort Mittel verfügbar sind.

§ 36.

(1) Die bewilligten Beträge dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zwecke, soweit und solange dieser fortdauert, und nur innerhalb des Rechnungsjahrs verwendet werden. Bei den ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Ausgabemitteln und bei den zu einmaligen und zu außerordentlichen Ausgaben bewilligten Mitteln bleiben die nicht ausgegebenen Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallende Ausgabe über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung. Dies gilt indessen, wenn der Haushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt, nur bis zum Rechnungsabschluß für das auf die Schlußbewilligung folgende Rechnungsjahr. Bei Bauten erlischt die Ausgabebewilligung mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Beträge, die bei übertragbaren Ausgabebewilligungen am Schlusse eines Rechnungsjahrs nicht verwendet sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Leiters der Gemeinde verausgabt werden, soweit nicht bei Ausgabebewilligungen, die im laufenden Rechnungsjahr abschließen, eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung bereits besteht. Der Leiter der Gemeinde soll die Zustimmung nur erteilen, wenn die Verausgabung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich ist.

(3) Haushaltsvorgriffe sind aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken.

§ 37.

(1) Der Leiter der Gemeinde hat die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel so zu verwalten, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(2) Sind in einer Zweckbestimmung oder in den Erläuterungen bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so dürfen Beträge, die durch die Unterlassung oder planmäßige Einschränkung einer solchen Maßnahme erspart werden, nicht zur Bestreitung von Ausgaben für eine der anderen Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Einzelangaben nur der Schätzung des Gesamtaufwandes dienen sollen.

§ 38.

Der Leiter der Gemeinde darf über Ausgabebewilligungen, die im Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet sind, von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügen.

§ 39.

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Genehmigung des Leiters der Gemeinde geleistet werden. Sie sind vorher mit den nach dem Gemeindeverfassungsgesetze zuständigen Stellen zu beraten. Von der Beratung darf ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn anderenfalls gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinde oder zur ordnungsmäßigen Erfüllung der Gemeindeaufgaben notwendige Maßnahmen, die ohne Gefährdung des Gemeinwohls einen Aufschub nicht dulden, nicht rechtzeitig erfüllt werden können. In diesen Fällen ist den nach dem Gemeindeverfassungsgesetze zuständigen Stellen bei nächster Gelegenheit nachträglich von der Verausgabung Kenntnis zu geben. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie für Haushaltsvorgriffe.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan sowie Haushaltsvorgriffe bei den zu außerordentlichen Ausgaben bewilligten Mitteln bedürfen außerdem der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Ausgabebewilligungen, die ohne Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt sind, dürfen in keinem Falle überschritten werden.

§ 40.

Besoldungen und andere Dienstbezüge dürfen nur nach Maßgabe der Besoldungsordnung und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt werden.

§ 41.

Der Ausführung von Bauten sind ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen zugrunde zu legen, es sei denn, daß es sich um kleinere Bauvorhaben aus laufenden Mitteln handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den im § 29 genannten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als dadurch eine Überschreitung der Bewilligung nicht eintritt.

§ 42.

Vorschüsse dürfen nur geleistet werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Verrechnung aber trotz gewissenhafter Prüfung noch nicht endgültig erfolgen kann. Sind für solche Ausgaben Mittel im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorgesehen, so finden die Vorschriften über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben Anwendung.

§ 43.

Der Leiter der Gemeinde hat der Aufsichtsbehörde halbjährlich einen schriftlichen Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplans und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten. In dem Bericht ist insbesondere auf Fehlbeträge oder die Gefahr künftiger Fehlbeträge hinzuweisen; dabei sind die zu ihrer Vermeidung oder Abdeckung geplanten oder getroffenen Maßnahmen darzulegen.

Zweiter Teil.

Teilnahme der Gemeinde am bürgerlichen Rechtsverkehr.

§ 44.

(1) Im bürgerlichen Rechtsverkehr wird die Gemeinde durch ihren Leiter vertreten. Dieser wird von seinem allgemeinen Vertreter und im Rahmen der ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiete von den Schöffen und Beigeordneten vertreten. Er kann andere Beamte und Angestellte durch besondere schriftliche Vollmacht mit seiner Vertretung im Rahmen der ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiete beauftragen.

(2) Willenserklärungen der Gemeinde sollen nur schriftlich abgegeben werden, soweit nicht die Natur des Rechtsgeschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

§ 45.

(1) Der Leiter der Gemeinde und seine Vertreter (§ 44 Abs. 1) sind zur Vertretung der Gemeinde bei der Vornahme von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung der Gemeinde begründet wird, nur befugt, wenn ihre Erklärungen schriftlich in der im Abs. 2 vorgeschriebenen Form abgegeben werden.

(2) Die Erklärungen sind unter der Amtsbezeichnung des Leiters der Gemeinde handschriftlich zu vollziehen. Die Vollziehung durch den Leiter der Gemeinde bedarf zu ihrer Verbindlichkeit eines von seinem allgemeinen Vertreter oder einem sonstigen Schöffen oder Beigeordneten unterzeichneten Vermerkes, daß er von dem Inhalte der Erklärung Kenntnis genommen hat. Im Falle der Vertretung des Leiters der Gemeinde muß der Vollziehung durch den nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Vertretungsberechtigten die Mitvollziehung durch einen zweiten Schöffen oder Beigeordneten hinzutreten. Im Falle der Vertretung durch einen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 Vertretungsberechtigten muß der Vollziehung durch diesen die Mitvollziehung durch einen zweiten Beamten oder Angestellten, den der Leiter der Gemeinde bestimmt, hinzutreten.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren an die Gemeinde oder die Leistung von Diensten für sie handelt, die finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind und die in der Wirtschaft der Gemeinde ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.

§ 46.

(1) Zum Abschluß von Verträgen der Gemeinde mit ihren Beamten und mit ihren Angestellten in leitender Stellung ist nur der Leiter der Gemeinde berufen. Das gleiche gilt für den Abschluß von Verträgen mit den Ehegatten dieser Beamten und Angestellten.

(2) Verträge der Gemeinde mit dem Leiter der Gemeinde oder seinem Ehegatten kann nur sein allgemeiner Vertreter abschließen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Abschluß von Verträgen nach feststehenden Tarifen.

§ 47.

(1) Den Verträgen, die für Rechnung der Gemeinde geschlossen werden, soll eine öffentliche Ausschreibung nach den Grundsätzen der Reichsverdingungsordnung vorhergehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung hiervon rechtfertigen.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Arbeit für das Vergebungswesen allgemeine Gundsätze aufstellen, die für die Gemeinden verbindlich sind.

§ 48.

(1) Verträge, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, über ein Rechnungsjahr hinaus Zahlungen zu leisten, sollen endgültig erst abgeschlossen werden, nachdem die Ausgabemittel zur Deckung der der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erstmalig durch den Haushaltsplan oder durch einen Nachtragshaushaltsplan bereitgestellt sind.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge.

§ 49.

Im Falle der Übernahme einer Bürgschaft, einer Gewährleistung oder einer sonstigen Sicherheitsleistung durch die Gemeinde soll für sie das Recht ausbedungen werden, die Unternehmungen des Schuldners durch eigene Beamte oder Angestellte oder, soweit erforderlich, durch besondere Sachverständige jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob eine Inanspruchnahme der Gemeinde möglicherweise eintreten kann oder die Voraussetzungen für

eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Für die Aufsichtsbehörde ist das gleiche Recht auszubedingen.

§ 50.

Verträge über ein von der Gemeinde gewährtes Darlehen sollen schriftlich abgeschlossen werden. In ihnen sollen Bestimmungen über die Rückzahlung des Darlehens und über seine Verzinsung getroffen werden. In geeigneten Fällen sollen für die Gemeinde und für die Aufsichtsbehörde die im § 49 genannten Rechte ausbedungen werden.

§ 51.

(1) Leistungen der Gemeinde vor Empfang der Gegenleistung sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Bei Zahlungen, die vor Fälligkeit an die Gemeinde entrichtet werden, kann ein angemessener Abzug gewährt werden.

§ 52.

(1) Die der Gemeinde zustehenden Zahlungen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen.

(2) Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde dürfen, soweit eine Stundung bei Leistungen der in Frage kommenden Art nicht allgemein üblich ist, nur der Leiter der Gemeinde, sein allgemeiner Vertreter oder die Schöffen und Beigeordneten im Rahmen der ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiete stunden. Die Stundung ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände und nur dann zulässig, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten hierdurch nicht gefährdet wird.

(3) Einen Anspruch der Gemeinde darf nur der Leiter der Gemeinde oder sein allgemeiner Vertreter nach Anhörung der nach dem Gemeindeverfassungsgesetze zuständigen Stellen erlassen oder niederschlagen. Die Anhörung ist stets erforderlich vor dem Erlaß oder der Niederschlagung von Ansprüchen gegen Beamte aus Kassen- oder Rechnungsfehlbeträgen sowie von Ansprüchen auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienste; im übrigen kann der Leiter der Gemeinde oder sein allgemeiner Vertreter durch Satzung ermächtigt werden, Ansprüche bestimmter Art oder bis zu einer bestimmten Höhe ohne Anhörung zu erlassen oder niederzuschlagen. Diese Vorschriften gelten auch für den Abschluß von Vergleichen.

(4) Für Stundung, Erlaß und Niederschlagung von öffentlichen Abgaben gelten die hierüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Anordnungen.

§ 53.

Verträge der Gemeinde darf nur der Leiter der Gemeinde oder sein allgemeiner Vertreter zum Nachteil der Gemeinde im Vertragsweg ändern oder aufheben. Dies soll nur geschehen, wenn die Änderung oder Aufhebung des Vertrags aus besonderen Gründen angezeigt ist.

§ 54.

Vertragsstrafen darf nur der Leiter der Gemeinde oder sein allgemeiner Vertreter ganz oder teilweise erlassen. Dies soll nur geschehen, wenn der Gemeinde durch die Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßige Erfüllung des Vertrags ein Nachteil nicht entstanden ist oder wenn die Entrichtung der Vertragsstrafe offensichtlich eine unbillige Härte bedeuten würde.

Dritter Teil.

Vermögens- und Schuldenverwaltung.

1. Abschnitt.

Vermögensverwaltung.

§ 55.

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus dem Gemeindevermögen und dem Gemeindesondervermögen.

§ 56.

(1) Gemeindevermögen sind das Verwaltungsvermögen, das Betriebsvermögen und das allgemeine Kapital- und Grundvermögen.

(2) Zum Verwaltungsvermögen gehören die Vermögensgegenstände, die unmittelbar den öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Zwecken der Kämmereiverwaltungen dienen. Betriebsvermögen sind die den wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde zugehörigen Vermögensgegenstände. Zum allgemeinen Kapital- und Grundvermögen gehören die sonstigen Vermögensgegenstände der Gemeinde.

§ 57.

Gemeindesondervermögen sind die Vermögensgegenstände der Gemeinde, deren Nutzung nicht der Gemeinde, sondern den Einwohnern oder einzelnen von ihnen zusteht (Gemeindegliedervermögen) sowie die Vermögensgegenstände der Gemeinde, die oder deren Nutzung für bestimmte wohltätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind (Gemeindestiftungsvermögen).

a) Gemeindevermögen.

§ 58.

Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder in absehbarer Zeit erforderlich wird. Der Erwerb von Vermögensgegenständen soll regelmäßig unterbleiben, wenn der damit verfolgte Zweck besser und wirtschaftlicher durch andere öffentlich-rechtliche oder private Träger erfüllt werden kann oder wenn die durch den Erwerb und die Bewirtschaftung des Vermögensgegenstandes entstehenden Lasten die Leistungsfähigkeit der Gemeinde unverhältnismäßig beeinträchtigen.

§ 59.

(1) Der entgeltliche Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Gemeinde darf, soweit hierfür nicht Mittel des ordentlichen Haushalts zur Verfügung stehen, regelmäßig nur erfolgen, wenn die Gemeinde zu diesem Zwecke ausreichende Rücklagen aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat.

(2) Darlehensmittel sollen zum entgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen unbeschadet der Vorschrift des § 73 nur verwendet werden, wenn es sich um einen nicht voraussehbaren außerordentlichen Bedarf handelt oder wenn die Ansammlung von Rücklagen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich war.

§ 60.

Die laufende Unterhaltung des Gemeindevermögens ist aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu bestreiten, soweit im § 68 nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 61.

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden, in dem Umfang und in dem Zustand erhalten, der der wirtschaftlichsten Erfüllung ihres Zweckes entspricht.

(2) Zur Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen gemäß Abs. 1, die veralten oder verschleißen, sind die erforderlichen Mittel nach Maßgabe der Lebensdauer des Vermögensgegenstandes und des Aufwandes, der für die Ersatzbeschaffung erforderlich ist, durch Rücklagen aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln.

§ 62.

Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.

§ 63.

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erforderlich sind oder in absehbarer Zeit nicht erforderlich werden, veräußern. Sie soll solche Vermögensgegenstände veräußern, wenn dies angesichts ihrer Verschuldung geboten erscheint; sie soll

Vermögensgegenstände ferner veräußern, wenn sie mit den Aufgaben der Gemeinde in keinem Zusammenhange stehen.

(2) Ein Tausch von Vermögensgegenständen ist nur zulässig, wenn er aus wirtschaftlichen Rücksichten geboten ist.

§ 64.

(1) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, welche die entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder den Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zum Gegenstand haben, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, namentlich von Archiven und Teilen derselben.

(2) Der Minister des Innern kann Rechtsgeschäfte der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art, die im Rahmen der gemeindlichen Vermögensverwaltung ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder die von ihm bestimmte Wertgrenzen nicht übersteigen, von der Genehmigungspflicht freistellen.

§ 65.

(1) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist zur Verminderung des Darlehensbedarfs des außerordentlichen Haushaltsplans oder eines außerordentlichen Nachtragshaushaltsplans, zur außerordentlichen Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Rücklagen zu verwenden. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde darf er ausnahmsweise zur Abdeckung von Haushaltsfehlbeträgen aus Vorjahren verwendet werden.

(2) Die Vorschrift des § 68 wird hierdurch nicht berührt.

§ 66.

(1) Vermögensgegenstände dürfen für Zwecke einer anderen Haushaltsbewilligung als derjenigen, aus der sie beschafft sind, nur gegen Erstattung des Wertes zur Zeit der Abgabe abgegeben werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt oder soweit nicht bei der Abgabe von Gegenständen von einer Dienststelle an eine andere mit Zustimmung des Leiters der Gemeinde von einer Erstattung des Gegenwerts abgesehen wird. Entsprechendes gilt für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes, insbesondere für die Erhebung von Mieten und Pachten.

(2) Einzelne zu einer Sammlung gehörende Stücke dürfen ohne Erstattung des Wertes an eine andere Sammlung der Gemeinde abgegeben werden.

§ 67.

Das Gemeindevermögen ist so zu verwalten, daß seine Vorhaltung und Bewirtschaftung möglichst geringe Kosten verursacht und daß aus ihm ein angemessener Ertrag gewonnen wird, es sei denn, daß der Zweck, dem ein Vermögensgegenstand zu dienen bestimmt ist, die Erwirtschaftung eines Ertrags ausschließt oder besondere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 68.

(1) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum allgemeinen Kapital- und Grundvermögen gehören, sind als Liegenschaftsvermögen selbständig zu verwalten. Die Erträge und Aufwendungen der Liegenschaftsverwaltung sind gesondert zu veranschlagen (Plan der Liegenschaftsverwaltung).

(2) Fehlbeträge aus der Liegenschaftsverwaltung sind in erster Linie aus Rücklagen für Zwecke des allgemeinen Grunderwerbes oder aus dem Erlöse der Veräußerung von Teilen des Liegenschaftsvermögens zu decken. Eine Deckung der Fehlbeträge aus Mitteln des ordentlichen Haushalts ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Überschüsse aus der Liegenschaftsverwaltung sind als Einnahmen in den ordentlichen Haushalt einzustellen.

§ 69.

(1) Für das Betriebsvermögen der Gemeinde gelten die Vorschriften der §§ 58 bis 67 mit den Maßgaben, die sich aus dem Vierten Teile dieses Gesetzes ergeben.

(2) Für bewegliche Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind (Wirtschaftsmittel), gelten die Vorschriften der §§ 58 bis 67 nicht.

(3) Für die Gemeindewaldungen finden die Vorschriften des Dritten Teiles dieses Gesetzes keine Anwendung; es bewendet insoweit bei den bestehenden Vorschriften.

b) Gemeindesondervermögen.

§ 70.

(1) Das Gemeindegliedervermögen ist nach den bisherigen Bestimmungen und Gewohnheiten zu bewirtschaften.

(2) Gemeindegliedervermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umgewandelt werden. Es kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Umwandlung bei aller Achtung vor den althergebrachten Gewohnheiten und Einrichtungen aus Gründen des Gemeinwohls geboten erscheint. In diesem Falle ist den bisherigen Berechtigten, soweit sie das Recht zur Teilnahme an der Nutzung des Gemeindegliedervermögens durch ein Einkaufsgeld erworben haben, dieses zurückzuzahlen.

(3) Soweit nach den bisher geltenden rechtlichen Vorschriften Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen den Berechtigten gegen ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen, darf die Umwandlung nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen. Die Pflicht zur Entschädigung liegt der Gemeinde ob. Die Höhe der Entschädigung wird von dem Leiter der Gemeinde festgesetzt. Gegen die Festsetzung findet binnen sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtsweg statt.

§ 71.

Gemeindestiftungsvermögen ist nach den Bestimmungen des Stifters zu verwalten. Seine Erträge dürfen nur dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und erforderlichenfalls so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck jederzeit greifbar ist.

2. Abschnitt.

Schuldenverwaltung.

§ 72.

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans oder eines außerordentlichen Nachtragshaushaltsplans aufnehmen. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans oder eines außerordentlichen Nachtragshaushaltsplans dienen sollen, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Genehmigung zur rechtswirksamen Aufnahme der einzelnen Darlehen (§ 74) ausgesprochen; sie ist zu versagen, soweit sich schon in diesem Zeitpunkt erkennen läßt, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme der einzelnen Darlehen offenbar nicht vorliegen. Als Darlehen ist die Aufnahme jeder Art von Kredit mit Ausnahme der Kassenkredite anzusehen.

(2) Darlehensermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan oder in einem außerordentlichen Nachtragshaushaltsplan erlöschen unbeschadet der Vorschrift des § 10 Nr. 4 mit Ablauf der Rechnungsjahrs.

§ 73.

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfs und im allgemeinen nur für werbende Zwecke aufnehmen. Ein werbender Zweck liegt vor, wenn die Gewähr gegeben erscheint, daß der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der Darlehen durch Einnahmen oder durch Ausgabeersparnisse, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, dauernd ausgeglichen werden kann.

(2) Darlehen für nicht werbende Zwecke darf die Gemeinde nur aufnehmen, wenn sich die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang be-

finden. Den Nachweis hierfür hat die Gemeinde vor Aufnahme eines solchen Darlehens regelmäßig dadurch zu erbringen, daß sie die zur Erfüllung des Kapitaldienstes erforderlichen Beträge für einen Zeitraum von fünf Jahren aus Mitteln des ordentlichen Haushalts in einer Rücklage angesammelt hat.

(3) Unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Aufnahme und Verwendung von Kassenkrediten (§§ 81 bis 83) darf die Gemeinde Darlehen mit einer Laufzeit von nicht mehr als einem Jahre nur aufnehmen, wenn sie sich als Vorwegnahme eines rechtsverbindlich von einem leistungsfähigen Kreditgeber zugesagten und genehmigten langfristigen Darlehens darstellen und demselben Zwecke dienen, für den der Erlös dieses Darlehens bestimmt ist.

§ 74.

(1) Die Gemeinde bedarf zur rechtswirksamen Aufnahme der Darlehen, die im außerordentlichen Haushaltsplan oder in einem außerordentlichen Nachtragshaushaltsplane vorgesehen und gemäß § 72 im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigt worden sind, zur rechtswirksamen Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur rechtswirksamen Bestellung anderer Sicherheiten der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, es sei denn, daß es sich unmittelbar oder mittelbar um die Aufnahme von Auslandskrediten handelt.

(2) Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, mit denen durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Rechtes die Genehmigung umgangen werden soll. Eine solche Umgehung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das gewählte Rechtsgeschäft nach Lage der Verhältnisse wirtschaftlich für die Gemeinde im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt werden soll, der erzielt würde, wenn eine der Aufnahme eines Darlehens, der Übernahme einer Bürgschaft oder Gewähr oder der Stellung einer Sicherheit entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt worden wäre. Dies gilt auch, wenn für die Errichtung, die Instandsetzung oder den Ausbau dauernder Anlagen oder anderer Werke ein Geldbetrag geschuldet und die Zahlung nicht auf Grund eines Darlehensvertrags, sondern in anderer rechtsgeschäftlicher Form kreditiert wird.

§ 75.

Die Gemeinde darf zur Sicherung eigener Darlehen grundsätzlich keine besonderen Sicherheiten bestellen. Als besondere Sicherheiten gelten nicht eine hypothekarische Sicherung, wenn sie der Verkehrsübung entspricht (z. B. Restkaufgeld, Finanzierung von Wohnungsbau, landwirtschaftliche Beleihung) und die bankmäßige Lombardierung von Wertpapieren.

§ 76.

(1) Die Gemeinde hat für jedes Darlehen, das in Teilbeträgen oder durch einmalige Rückzahlung zu tilgen ist, einen Tilgungsplan aufzustellen; spätere Änderungen des Tilgungsplans bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie eine Erleichterung der Tilgung für die Gemeinde bezwecken.

(2) In dem Tilgungsplan ist eine Tilgung mindestens in der Höhe der Rückzahlungsbedingungen aus dem Darlehensvertrage vorzusehen. Ist ein Darlehen für solche Ausgaben verwendet worden, die erfahrungsgemäß bereits vor voller Tilgung des Darlehens gemäß den Rückzahlungsbedingungen wiederkehren, so soll eine verstärkte Tilgung entsprechend der Wiederkehr der Ausgabe vorgesehen werden. Die Tilgung ist ferner um so höher zu bemessen, je geringer der unmittelbare wirtschaftliche Nutzen der Darlehensausgabe ist.

(3) Angesammelte Tilgungsbeträge dürfen für sonstige Zwecke des Haushalts nicht verwendet werden. Im übrigen trifft der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister die näheren Vorschriften über die Tilgung und über die Tilgungsrücklagen für Darlehen der Gemeinden.

§ 77.

(1) Vertreter der Gemeinde im Vorstand oder Aufsichtsrat einer Gesellschaft, deren Gesellschaftsanteile sich insgesamt oder überwiegend im Eigentum von Gemeinden oder Gemeinde-

verbänden befinden, dürfen der Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft sowie einer Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nur zustimmen, wenn die Aufsichtsbehörde diese Zustimmung genehmigt hat. Sind mehrere Gemeinden, die verschiedenen Aufsichtsbehörden unterstehen, an einer Gesellschaft beteiligt, so ist auf Antrag des Vorrstandes von dem Minister des Innern eine Aufsichtsbehörde zu bestimmen, die mit Wirksamkeit für alle Beteiligten die Genehmigung erteilt.

(2) Die Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 entfällt bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, bei denen das private Kapital mit mindestens fünfundzwanzig vom Hundert des Gesellschaftskapitals beteiligt ist.

§ 78.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung nach §§ 74 und 77 nur erteilen, wenn die Kreditaufnahme der pfleglichen Behandlung des Geld- und Kapitalmarkts nicht widerspricht. Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister hierüber Richtlinien erlassen.

§ 79.

Für die Genehmigung von Darlehen, die im Ausland aufgenommen werden, gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 80.

Der Erlös aus Darlehen darf nur für die bei der Genehmigung angegebenen Zwecke verwendet werden.

3. Abschnitt.

Kassenkredite.

§ 81.

(1) Die Gemeinde darf Kassenkredite nur im Rahmen der Ermächtigung in der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung über den Haushaltsplan und nur insoweit aufnehmen, als der Bedarf nicht aus der nach § 26 angesammelten Betriebsrücklage gedeckt werden kann.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Kassenkredite aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushalts oder sonst innerhalb von neun Monaten aus ordentlichen Einnahmen zurückgezahlt werden können und nicht jeweils insgesamt mehr als ein Viertel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls des Rechnungsjahrs betragen. Eine Genehmigung der einzelnen Kassenkredite ist nicht erforderlich.

§ 82.

Die Gemeinde darf Kassenkredite nicht für Ausgaben des außerordentlichen Haushalts verwenden.

§ 83.

(1) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten erlischt unbeschadet der Vorschrift des § 10 Abs. 3 mit Ablauf des Rechnungsjahrs.

(2) Kassenkredite, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltssatzungen oder gemäß § 10 Abs. 3 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind, sind auf den Betrag, der für das neue Rechnungsjahr aufgenommen werden darf, anzurechnen.

4. Abschnitt.

Nachweis und Bewertung des Vermögens und der Schulden.

§ 84.

(1) In jeder Gemeinde sind Verzeichnisse des Vermögens und der Schulden fortlaufend zu führen, die den Bestand und seine Veränderungen nachweisen.

(2) Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse haben das Vermögen getrennt nach Vermögensarten und die Schulden getrennt nach Schuldenarten nachzuweisen. Daneben ist ein Nachweis der Verwendungszwecke der aufgenommenen Schulden zu führen.

§ 85.

Die Bestandsverzeichnisse über das Vermögen und die Schulden, die Verzeichnisse über die Bewertung des Vermögens und der Schulden (Vermögensrechnungen) sowie die Ertrags- und Lastenrechnungen aus der Bewirtschaftung des Vermögens (Erfolgsrechnungen) sind unter Zugrundelegung der Muster und Richtlinien einzurichten und zu führen, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister aufstellt.

Vierter Teil.

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden.

1. Abschnitt.

Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen.

§ 86.

(1) Wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinden sind Einrichtungen, die gegen Entgelt Anlagen vorhalten oder Leistungen bewirken, die auch durch private Unternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung den Abnehmern zur Verfügung gestellt werden können. Der Annahme einer wirtschaftlichen Unternehmung steht nicht entgegen, daß

1. das Entgelt für die Vorhaltung oder die Leistungen in der Form von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen erhoben wird oder
2. tatsächlich oder rechtlich ein Zwang für die Benutzung oder die Entgegennahme der Leistungen besteht oder
3. die Privatwirtschaft die Bedürfnisse, denen die Einrichtungen dienen sollen, tatsächlich nicht befriedigt und dazu auch nicht in der Lage erscheint.

(2) Nicht zu den wirtschaftlichen Unternehmungen gehören, soweit nicht die Aufsichtsbehörde etwas anderes bestimmt, Veranstaltungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie diejenigen Veranstaltungen, über deren Errichtung oder Wirtschaftsführung besondere Vorschriften bestehen. Auch diese Veranstaltungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

§ 87.

(1) Die Gründung und Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen ist nur zulässig, wenn

1. der öffentliche Zweck die Errichtung der Unternehmung rechtfertigt,
2. der durch die Unternehmung verfolgte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen öffentlich-rechtlichen oder privaten Träger erfüllt werden kann und
3. die Unternehmung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt.

(2) Der Umfang einer Unternehmung darf über das durch den voraussichtlichen Bedarf gebotene Maß nicht hinausgehen.

(3) Die Errichtung von Bankunternehmungen ist unzulässig. Für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen bewendet es bei den für diese geltenden besonderen Vorschriften.

§ 88.

(1) Vor der Gründung und Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen ist der Aufsichtsbehörde von dieser Absicht unter Vorlage aller Unterlagen, die zur Beurteilung der Unternehmung

und ihrer Wirtschaftlichkeit erforderlich sind, rechtzeitig Kenntnis zu geben. Insbesondere sind Kosten- und Ertragsberechnungen unbeteiligter beeideter Sachverständiger vorzulegen, durch die die Frage der Größe der Unternehmung und des eingegangenen Wagnisses sowie die Finanzierung und die finanziellen Verpflichtungen geklärt werden. Des weiteren ist die in Aussicht genommene Unternehmungsform zu begründen und bei Eigenbetrieben (§ 92) die Betriebssatzung vorzulegen. In der Betriebssatzung müssen die eingebrachten Grundstücke, Gebäude und sonstigen Vermögensgegenstände, die dem Betriebe der Unternehmung gewidmet werden sollen, bezeichnet und die Verwaltung der Unternehmung geregelt sein.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat gegen die Gründung und Errichtung binnen sechs Wochen Einspruch zu erheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 nicht erfüllt sind. Der Einspruch hat die Wirkung, daß mit der Gründung und Errichtung der Unternehmung nicht begonnen werden darf. Erhebt die Aufsichtsbehörde keinen Einspruch, so hat sie über die Genehmigung der Betriebssatzung zu entscheiden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Erweiterung bestehender Unternehmungen. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch in diesem Falle von der Erhebung des Einspruchs absehen, wenn ohne Durchführung der Erweiterung eine wirtschaftliche Fortführung der Unternehmung nicht möglich ist und deren Aufgabe der Gemeinde nicht zugemutet werden kann.

§ 89.

(1) Der Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen steht die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gleich, wenn die Gemeinde durch die Beteiligung einen Einfluß auf die Geschäftsführung oder die Gewinnverteilung erstrebt.

(2) An der Gründung einer wirtschaftlichen Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit soll sich die Gemeinde nur beteiligen, wenn für die Unternehmung die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Satzung einen Aufsichtsrat vorsieht, gewählt wird.

(3) Bei der Gründung soll sich die Gemeinde durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat, sichern. Soweit es der von der Gemeinde verfolgte Zweck erfordert, soll ferner die Beteiligung davon abhängig gemacht werden, daß der Gemeinde in der Satzung folgende Rechte eingeräumt werden:

1. Die Geschäftsführung der Unternehmung ist durch einen dem Leiter der Gemeinde genehmen sachverständigen Prüfer (Bilanzprüfer, Prüfungsgesellschaft) zu prüfen. Die Prüfungsberichte sind dem Leiter der Gemeinde vorzulegen.
2. Der Leiter der Gemeinde kann einem sachverständigen Prüfer (Bilanzprüfer, Prüfungsgesellschaft) auf Kosten der Unternehmung unmittelbar Aufträge erteilen, wenn
   a) eine von der Unternehmung veranlaßte Prüfung nicht dem Gesetze, der Satzung oder den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der Unternehmung entspricht,
   b) die Unternehmung einem Ersuchen des Leiters der Gemeinde um Vornahme einer Prüfung oder um Erteilung eines Prüfungsauftrags nicht nachkommt.

Die Rechte nach Nr. 1 und 2 sollen auch für die Aufsichtsbehörde ausbedungen werden.

(4) Auf die Einräumung der im Abs. 3 genannten Rechte ist auch dann hinzuwirken, wenn die Gemeinde Anteile bestehender Unternehmungen besitzt oder solche erwirbt.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine Unternehmung, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar maßgebend beteiligt ist, mit mehr als einem Viertel des Kapitals an der Gründung einer neuen Unternehmung oder an einer anderen bestehenden Unternehmung sich beteiligt oder wenn die Unternehmung an einer solchen Unternehmung in diesem Umfange bereits beteiligt ist.

(6) Unzulässig ist die Beteiligung einer Gemeinde an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie der Erwerb von Anteilen solcher Genossenschaften. Bestehende Beteiligungen sind zu dem frühesten gesetzlich zulässigen Termine zu lösen. Von den Vorschriften in Satz 1 und 2 kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn entweder die Genossenschaft oder die Beteiligung und der Erwerb ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

2. Abschnitt.

Führung wirtschaftlicher Unternehmungen.

§ 90.

(1) Wirtschaftliche Unternehmungen sind so zu führen, daß sie einen Ertrag für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde abwerfen. Mindestens müssen die Einnahmen jeder einzelnen Unternehmung die gesamten durch die Unternehmung entstehenden Aufwendungen ausgleichen und angemessene Rücklagen ermöglichen.

(2) Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig bei Unternehmungen, die

1. aus gesundheitlichen Gründen der erforderlichen Versorgung der Bevölkerung mit Wasser dienen,
2. im Interesse der Verkehrsförderung, insbesondere zur Aufschließung von Gelände für Bebauungs- und Siedlungszwecke, oder
3. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere sozialer und kultureller Art, errichtet werden.

Die Genehmigung ist vor der Gründung und Errichtung oder der Erweiterung derartiger Unternehmungen zugleich mit der Anzeige gemäß § 88 nachzusuchen.

(3) Die Genehmigungspflicht wird dadurch nicht berührt, daß die Gemeinde der Unternehmung die Form eines gemeinnützigen Unternehmens im Sinne der Steuergesetze gibt.

§ 91.

Betreiben Gemeinden Unternehmungen, bei denen ein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmungen tatsächlich nicht besteht, so darf die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß

1. die Gemeinde sich das ausschließliche Recht auf andere Leistungen und Lieferungen als den Anschluß an das Versorgungsnetz ausbedingt,
2. die Gemeinde dem Belieferten die Verpflichtung auferlegt, außer der Belieferung andere Leistungen oder Lieferungen in Anspruch zu nehmen.

a) Gemeindeunternehmungen ohne Rechtspersönlichkeit. (Eigenbetriebe.)

§ 92.

(1) Die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen ohne Rechtspersönlichkeit erfolgt nach Maßgabe der Betriebssatzungen.

(2) Bei bestehenden Unternehmungen sind Betriebssatzungen alsbald, für jede Unternehmung gesondert, festzustellen.

§ 93.

Die Betriebssatzung hat die Verwaltung der Unternehmung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 94 bis 99 zu regeln.

§ 94.

Die Verwaltung der Unternehmungen führt der Leiter der Gemeinde oder sein Vertreter. Der Leiter der Gemeinde kann mit der Führung der Verwaltung auch andere Beamte oder Angestellte der Gemeinde in leitender Stellung in dem durch die Betriebssatzung näher zu bestimmenden Umfange beauftragen.

§ 95.

(1) Zur Beratung der Verwaltung sind für jede Unternehmung Beiräte zu bestellen; soweit es infolge des wirtschaftlichen Zusammenhanges mehrerer Unternehmungen geboten ist, können für diese gemeinsame Beiräte bestellt werden.

(2) Als Beiräte beruft der Leiter der Gemeinde im praktischen Wirtschaftsleben stehende und wirtschaftlich besonders erfahrene Männer.

§ 96.

(1) Die Haushaltsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung jeder Unternehmung sind so einzurichten, daß sie eine gesonderte Betrachtung der Führung und der Ergebnisse der Unternehmung ermöglichen. Alle Zuwendungen der Gemeinde an die Unternehmung, insbesondere die Gestellung von Personal, die Aufnahme von Schulden durch die Gemeinde für Zwecke der Unternehmung einschließlich ihrer Verzinsung und Tilgung sowie die marktübliche Verzinsung laufender Betriebsmittel der Gemeinde, die der Unternehmung zur Verfügung gestellt sind, ferner Ausgabeerstattungen und besondere Verwaltungskostenbeiträge fallen der Unternehmung zur Last.

(2) In wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde beschäftigte Beamte sind im Stellenplan der Gemeinde aufzuführen.

§ 97.

Bei kaufmännisch eingerichteten Unternehmungen ist statt der getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben das voraussichtliche Endergebnis in den Haushaltsplan der Gemeinde aufzunehmen, wenn die Art der Unternehmung ein Wirtschaften nach Einnahme- und Ausgabeansätzen des Haushaltsplans nicht zuläßt. Es soll jedoch auch in diesen Unternehmungen ein Voranschlag aufgestellt werden, der nach betriebsmäßigen Gesichtspunkten gegliedert ist.

§ 98.

(1) Soweit in Unternehmungen, die kaufmännisch eingerichtet sind, die Buchungen nach den Regeln der doppelten Buchführung erfolgen, ist diese durch eine Betriebsbuchführung zu ergänzen, wenn dies der Art der Unternehmung entspricht. Das Geschäftsjahr soll mit dem Rechnungsjahr übereinstimmen.

(2) In den Unternehmungen, in denen die Buchungen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgen, treten an die Stelle der Jahresrechnung die Inventur und die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die abgeschlossenen Geschäftsbücher. Bei der Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sollen die Vorschriften der §§ 260 b bis 261 c des Handelsgesetzbuchs sinngemäß angewendet werden.

(3) Unternehmungen, in denen die Buchungen nicht nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgen, müssen ihre Rechnung durch eine Vermögensrechnung ergänzen, welche die Veränderung des Vermögens im letzten Rechnungsjahr nachweist. Bei der Aufstellung der Vermögensrechnung und bei der Bewertung des Vermögens sollen die Vorschriften der §§ 38 bis 41 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß angewendet werden.

§ 99.

(1) Den Beiräten sind im Falle des § 98 Abs. 2 die Inventur und Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, im Falle des § 98 Abs. 3 die Jahresrechnung und die Vermögensrechnung nebst Erläuterungen vorzulegen.

(2) Den Beiräten sollen des weiteren nach Möglichkeit monatliche Übersichten über den Stand der Unternehmung vorgelegt werden.

b) Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 100.

Bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit vertritt der Leiter der Gemeinde oder sein Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder dem dieser gleichgestellten Organ der Unternehmung. Der Leiter der Gemeinde kann hiermit einen Beamten der Gemeinde

oder einen Angestellten in leitender Stellung beauftragen. Die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder dem dieser gleichgestellten Organ der Unternehmung sind in allen dort zur Verhandlung gelangenden Angelegenheiten an die Weisungen des Leiters der Gemeinde gebunden.

§ 101.

Ist der Gemeinde das Recht zur Bestellung eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder eingeräumt, so haben diese ihre Stimme im Aufsichtsrat nach den Weisungen des Leiters der Gemeinde abzugeben. Die Gemeinde hat dafür die den Aufsichtsratsmitgliedern nach den gesetzlichen Vorschriften obliegende Haftpflicht zu übernehmen.

§ 102.

(1) Für die Verwaltung der Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Beiräte zu bestellen.

(2) § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

Fünfter Teil.

Kassenwesen.

§ 103.

(1) Über den Aufbau der Kasse der Gemeinde, über ihre Einrichtung (Kassenpersonal, Kassenaufsichtsbeamte, Geschäftsgang), über den Zahlungsverkehr der Kasse (Zahlungsverkehr, Einzahlungen und Auszahlungen, Geldverwaltung), über die Buchführung in der Kasse (Arten der Kassenbücher, Führung und Abschluß der Bücher, Abrechnung) sowie über die Durchführung der ordentlichen Kassenprüfungen trifft die Gemeinde in einer Kassenordnung Bestimmungen. Die Kassenordnung ist als Satzung festzustellen.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Kassenordnung Muster vorschreiben.

Sechster Teil.

Rechnungs- und Prüfungswesen.

1. Abschnitt.

Rechnungslegung der Kasse.

§ 104.

Die Kasse hat bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Rechnungsjahrs über alle Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben für das abgeschlossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung erfolgt durch Vorlage der abgeschlossenen Kassenbücher.

§ 105.

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen oder geleistet sind. Eine gesonderte Verwaltung der aus einem abgeschlossenen Rechnungsjahre verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste findet nicht statt.

(2) Einnahmen oder Ausgaben, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen und in dem abgelaufenen Rechnungsjahr oder in den ersten Tagen des neuen Rechnungsjahrs fällig geworden sind, sind in der Rechnung des abgelaufenen Jahres nachzuweisen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Das gleiche gilt für die Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Entstehungsgrund noch in das abgelaufene Rechnungsjahr fällt.

(3) Vorbehaltlich der endgültigen Verrechnung auf das folgende Rechnungsjahr ist eine Einnahme für einen nach dem 31. März liegenden Zeitraum, die erst nach dem 31. März fällig wird, aber schon vor dem 1. April eingeht, in Verwahrung zu nehmen. Dies gilt nicht für die Vereinnahmung noch nicht fälliger Steuern und sonstiger Abgaben.

§ 106.

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle in der Rechnung nachzuweisen. Es dürfen weder Ausgaben von Einnahmen vorweg abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben vorweg angerechnet werden.

(2) Kosten einer Versteigerung, Vermessung und Abschätzung sowie Vermittlungsgebühren, Besitzwechselsteuern, Kosten der Beurkundung von Rechtsgeschäften, der Herrichtung und Verbesserung zum Verkauf gebrachter Gegenstände dürfen vorweg von den Einnahmen abgezogen werden. In diesen Fällen müssen jedoch der volle Betrag der Einnahme und der vorgenommene Abzug in der Rechnung nachrichtlich angegeben werden.

§ 107.

(1) Vereinnahmte Beträge, die von der Kasse zurückgezahlt werden müssen, sind als Ausgaben zu verrechnen. Erfolgt die Rückzahlung noch vor dem Abschlusse der Bücher, so sind sie von der Einnahme wieder abzusetzen.

(2) Verausgabte Beträge, die an die Kasse zurückgezahlt werden, sind als Einnahmen zu verrechnen. Erfolgt die Rückzahlung noch vor dem Abschlusse der Bücher oder betrifft sie übertragbare Mittel, so sind sie von der Ausgabe wieder abzusetzen. Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsgebührnisse einschließlich etwaiger Nebenbezüge und zuviel gezahlte Bezüge an Angestellte sind in jedem Falle von der Ausgabe wieder abzusetzen.

(3) Nacherhebungen und Erstattungen von Gemeindeabgaben sind stets bei den betreffenden Abgaben, nachträglich gezahlte sowie wieder eingezogene Anteile an Überweisungssteuern und sonstigen Staatszuwendungen bei diesen zu verrechnen. Die Verrechnung der Erstattungen erfolgt durch Absetzen von der Einnahme.

§ 108.

(1) Den Ausgabemitteln dürfen Einnahmen außer im Falle des § 107 nur nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften zugeführt werden.

(2) Bei der Ausführung eines Baues oder dem Erwerbe von Grundstücken aus Mitteln für einmalige oder außerordentliche Ausgaben dürfen, solange die Rechnung über den Bau noch nicht endgültig abgeschlossen ist, die Erlöse aus der Wiederveräußerung von solchen Grundstücken und beweglichen Sachen, die über den dauernden Bedarf und über den etwaigen Anschlag hinaus erworben oder hergestellt waren, mit dem für die Erwerbung oder Herstellung aufgewendeten Betrage der Ausgabebewilligung wieder zugeführt werden. Ein Mehrerlös ist bei den Einnahmen des außerordentlichen Haushalts zu verrechnen. Auch sonstige bei der Ausführung des Baues sich ergebende Einnahmen dürfen als Baumittel verwendet werden, soweit sie in den Unterlagen (§ 29) vorgesehen und bei der Bemessung der Baumittel berücksichtigt sind.

2. Abschnitt.

Aufstellung der Haushaltsrechnung (Jahresrechnung).

§ 109.

Alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Rechnungsjahr sind in einer Haushaltsrechnung (Jahresrechnung) zusammenzustellen und in ihr unter den Abteilungen und Unterabteilungen nachzuweisen, unter denen sie im Haushaltsplan vorgesehen sind. Einnahmen auf Einnahmereste aus einem Vorjahr und Ausgaben auf aus einem Vorjahr übernommene Bestände werden, soweit nicht eine gleichartige Bewilligung für das neue Rechnungsjahr vorliegt, an der entsprechenden Stelle der Rechnung hinter den planmäßigen Einnahmen und Ausaben nachgewiesen.

§ 110.

(1) Einnahmen, die den im Haushaltsplan angesetzten Einnahmebetrag und die aus einem Vorjahre verbliebenen Einnahmereste übersteigen (Mehreinnahmen), sowie Ausgaben, die den

im Haushaltsplan angesetzten Ausgabebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Bestände überschreiten (Mehrausgaben), sind überplanmäßig nachzuweisen. Mehrausgaben bei übertragbaren, nicht abzuschließenden Bewilligungen sind als Vorgriffe nachzuweisen.

(2) Soweit über eine Ausgabebewilligung nicht verfügt ist, ist der unverwendet gebliebene Betrag in Abgang und, wenn es sich um eine übertragbare, nicht abzuschließende Bewilligung handelt, in Rest zu stellen.

§ 111.

Einnahmen und Ausgaben, die weder unter eine Zweckbestimmung des Haushalts fallen, noch bei den aus dem Vorjahr übernommenen Einnahmeresten oder Beständen zu verrechnen sind, sind getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben als außerplanmäßig nachzuweisen.

§ 112.

Die Haushaltsrechnung ist nach den Grundsätzen des Sollabschlusses unter Zugrundelegung der von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister vorgeschriebenen Muster aufzustellen.

§ 113.

(1) In der Haushaltsrechnung sind auch die nach der vorigen Rechnung übernommenen und die in die folgende Rechnung übergehenden Bestände sowie nachrichtlich die der Kasse als Betriebsmittel überwiesenen Geldbestände nachzuweisen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist ein Überschuß oder ein Fehlbetrag im ordentlichen und im außerordentlichen Haushalt (§ 30) besonders auszuweisen.

§ 114.

(1) Der Haushaltsrechnung sind als Anlagen beizufügen:

1. eine Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen, soweit sie nicht bereits durch Nachtragssatzungen über den Haushaltsplan ihre Erledigung gefunden haben. Die Notwendigkeit der Überschreitungen ist zu begründen;
2. Nachweisungen über das Vermögen und über die Schulden unter Angabe der im letzten Rechnungsjahr eingetretenen Veränderungen;
3. ein Verzeichnis der am Schlusse des Rechnungsjahrs unerledigten Vorschüsse und der vorhandenen Verwahrgelder.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Beifügung weiterer Anlagen und die Verwendung bestimmter Muster für die Anlagen vorschreiben.

3. Abschnitt.

Vorprüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt.

§ 115.

In Gemeinden, in denen zur Vornahme der Rechnungsprüfung eine besondere Verwaltungsstelle (Rechnungsprüfungsamt) besteht, hat der Leiter der Gemeinde die Haushaltsrechnung und ihre Anlagen dem Rechnungsprüfungsamte zur Vorprüfung vorzulegen.

§ 116.

(1) In Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern ist ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Gemeinden mit weniger als 25 000 Einwohnern können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein derartiges Amt einrichten, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und die Einrichtung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigt.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamte liegt die Vorprüfung der Haushaltsrechnung nach Maßgabe der Vorschrift des § 119 ob. Ihm können durch Satzung weitere Aufgaben übertragen werden. Als solche Aufgaben sollen ihm übertragen werden:

1. die Prüfung der von der Gemeinde zu vergebenden Aufträge einschließlich der zugrunde liegenden Entwürfe und Kostenanschläge vor Erteilung dieser Aufträge;
2. die ständige Prüfung der Wirtschaftsführung der gemeindlichen Unternehmungen, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Vornahme der Buch- und Betriebsprüfungen in den Fällen der §§ 49 und 50;
3. die laufende Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Unternehmungen, die Durchführung der ordentlichen Kassenprüfungen und die Vornahme von Vorratsprüfungen.

§ 117.

Das Rechnungsprüfungsamt untersteht hinsichtlich der Erledigung seiner Aufgaben ausschließlich den Anordnungen des Leiters der Gemeinde. In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern können diese Anordnungen im Auftrag und unter Aufsicht des Leiters der Gemeinde durch einen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu bestellenden Beamten der Gemeinde getroffen werden.

§ 118.

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts wird in größeren Gemeinden von dem Leiter der Gemeinde auf zwölf Jahre hauptamtlich bestellt. In Gemeinden, in denen der Umfang der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts die Bestellung eines hauptamtlichen Leiters nicht erfordert, kann die Leitung des Amtes für die gleiche Zeitdauer einem lebenslänglich angestellten Beamten neben seinen sonstigen Dienstobliegenheiten übertragen werden.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf mit dem Leiter der Gemeinde, seinem allgemeinen Vertreter, dem Kämmerer, den übrigen Schöffen und Beigeordneten, denen ein bestimmtes Arbeitsgebiet zugewiesen ist, oder dem leitenden Kassenbeamten der Gemeinde nicht in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sein. Entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Laufe seiner Amtszeit, so ist er abzuberufen. Dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts dürfen nicht zugleich Dienstgeschäfte obliegen, kraft deren er die Annahme von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben für die Gemeinde anzuordnen und auszuführen hat.

(3) Die vorzeitige Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts oder seine Beurlaubung aus dienstlichen Gründen kann nur von dem Leiter der Gemeinde verfügt werden; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 119.

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Haushaltsrechnung unter Heranziehung aller erforderlichen Unterlagen daraufhin vorzuprüfen:

1. ob der Haushaltsplan einschließlich der dazugehörigen Unterlagen innegehalten ist;
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
3. ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen sowie bei der Verwendung und Verausgabung von Gemeindemitteln nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und unter Beobachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist;
4. ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise Gemeindemittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können.

(2) Im Zusammenhang mit der Vorprüfung der Haushaltsrechnung hat das Rechnungsprüfungsamt ferner zu prüfen, ob bei dem Erwerbe, der Benutzung und Veräußerung von Gemeindevermögen und bei der Verwaltung der Anstalten, Stiftungen und Vermögensmassen, die von

der Gemeinde lediglich verwaltet werden, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und unter Beobachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

(3) Der Leiter der Gemeinde hat dem Rechnungsprüfungsamt alle zur Durchführung dieser Prüfungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 120.

Die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamts sind in einem Prüfungsberichte zusammenzufassen.

4. Abschnitt.

Prüfung und Entlastung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 121.

(1) Der Leiter der Gemeinde übersendet, gegebenenfalls nach Vorprüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt, die Haushaltsrechnung und ihre Anlagen sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamts der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde leitet die Rechnung einer bei ihr gebildeten Dienststelle (Gemeindeprüfungsamt) weiter, dem nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und der zu ihrer Durchführung ergehenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde obliegt.

a) Gemeindeprüfungsämter.

§ 122.

Gemeindeprüfungsämter werden für die der Aufsicht des Landrats unterstehenden Gemeinden bei den Landratsämtern, für die der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstehenden Gemeinden bei den Regierungen eingerichtet. Dabei können für mehrere Landkreise und für mehrere Regierungsbezirke gemeinsame Gemeindeprüfungsämter eingerichtet werden.

§ 123.

Die Aufgaben der Gemeindeprüfungsämter bei den Landratsämtern werden den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise zur Ausführung nach Anweisung übertragen. Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmen, daß diese Aufgaben für mehrere Landkreise von einem Rechnungsprüfungsamte wahrgenommen werden.

§ 124.

Über die Einrichtung der Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungen sowie über die dienstliche Stellung aller Gemeindeprüfungsämter trifft der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister die erforderlichen Anordnungen.

§ 125.

(1) Die Gemeindeprüfungsämter können zur Erledigung ihrer Aufgaben geeignete Gemeindebeamte heranziehen sowie öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder sonstige besondere Prüfungsstellen damit beauftragen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, dem für sie zuständigen Gemeindeprüfungsamt auf Anfordern des Leiters dieses Amtes geeignete, von diesem benannte Beamte und Angestellte zur Durchführung von Prüfungen gegen Erstattung der nach staatlichen Sätzen zu zahlenden Reisekosten und Tagegelder zur vorübergehenden Dienstleistung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Leiter des Gemeindeprüfungsamts kann zu seiner Beratung bei Fragen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung Sachverständige aus dem Kreise der Leiter, Schöffen oder Beigeordnete der Gemeinden und anderer auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung, des Prüfungs-

wesens und der Wirtschaft besonders fachkundiger Personen heranziehen. Die Vorschrift des Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 126.

(1) Der Staat kann für die Durchführung der Prüfungen Gebühren nach Maßgabe einer von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu erlassenden Gebührenordnung von den Gemeinden erheben. Die gleiche Befugnis steht den Landkreisen zu. Für die Gebührenordnungen der Landkreise kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Musterordnung aufstellen.

(2) Soweit die dem Staate und den Landkreisen für die einzelnen Gemeindeprüfungsämter entstehenden Kosten durch Gebühren nicht gedeckt werden, werden sie für den Bereich jedes Gemeindeprüfungsamts auf die Gemeinden nach einem von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister allgemein zu bestimmenden Maßstab umgelegt.

§ 127.

Der Minister des Innern leitet im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Tätigkeit der Gemeindeprüfungsämter.

b) Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsämter.

§ 128.

Das Gemeindeprüfungsamt nimmt die jährliche Prüfung der Haushaltsrechnung, der Abschlüsse der Eigenbetriebe, der Rechnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeschulden und derjenigen Anstalten, Stiftungen und Vermögensmassen, die von der Gemeinde lediglich verwaltet werden, sowie der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit vor (Ordnungsprüfung).

§ 129.

(1) Die jährliche Ordnungsprüfung hat sich darauf zu erstrecken:

1. ob der Haushaltsplan einschließlich der dazu gehörigen Unterlagen innegehalten ist;
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
3. ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen sowie bei der Verwendung und Verausgabung von Gemeindemitteln, ferner bei dem Erwerbe, der Benutzung und Veräußerung von Gemeindevermögen, bei der Verwaltung der Gemeindeschulden und bei der Verwaltung der Anstalten, Stiftungen und Vermögensmassen, die von der Gemeinde lediglich verwaltet werden, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und unter Beobachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist;
4. ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise Gemeindemittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können;
5. ob bei der Verwaltung der Unternehmungen der Gemeinde nach § 97 sowie bei der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit das Interesse der Gemeinde ausreichend wahrgenommen worden ist.

(2) Das Gemeindeprüfungsamt kann in geeigneten Fällen die Prüfung nach seinem Ermessen beschränken und auf die Vorlegung von Prüfungsunterlagen verzichten.

§ 130.

(1) Das Gemeindeprüfungsamt kann zur Durchführung der Prüfungen und zu seiner Unterrichtung auf seinem Aufgabengebiet örtliche Erhebungen über die bei der Verwaltung und den

Unternehmungen der Gemeinde bestehenden Einrichtungen sowie über die Einzelheiten dieser Verwaltung vornehmen oder anordnen.

(2) Das Gemeindeprüfungsamt oder seine Beauftragten können von dem Leiter der Gemeinde jede zur Durchführung der Prüfung oder sonst zur Überwachung der Wirtschaftsführung für erforderlich erachtete Auskunft sowie die Einsicht und die Einsendung von Büchern und Schriftstücken und die Vorlegung von Akten verlangen. Der Leiter der Gemeinde hat den Beauftragten der Gemeindeprüfungsämter bei örtlichen Prüfungen geeignete Arbeitsräume und das erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 131.

Das Gemeindeprüfungsamt hat die aus der Prüfung sich ergebenden Erinnerungen dem Leiter der Gemeinde zur Aufklärung, Beantwortung und Erledigung mitzuteilen. Sachlich unerhebliche Mängel und Verstöße sind nur, wenn ihnen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, zum Gegenstand einer Erinnerung zu machen oder ohne Verlangen einer Beantwortung zur Kenntnis des Leiters der Gemeinde zu bringen.

§ 132.

(1) Die Regierungspräsidenten haben nach einem einheitlichen Plane die Verwaltung und die Unternehmungen der Gemeinden, die ihrer eigenen Aufsicht oder der Aufsicht des Landrats unterstehen, auf ihre Wirtschaftlichkeit und auf die Zweckmäßigkeit der Organisation nachprüfen zu lassen (Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung). Die Regierungspräsidenten können diese Aufgabe für die Gemeinden einzelner Landkreise den Landräten übertragen.

(2) Die Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen erfolgen nach näherer Bestimmung des Regierungspräsidenten oder in den Fällen des Abs. 1 letzter Satz des Landrats durch das Gemeindeprüfungsamt, durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder durch sonstige besonders beauftragte Prüfungsstellen.

§ 133.

(1) Die Gemeindeprüfungsämter bei den Regierung sind Bilanzprüfer im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 180 — (Betriebsprüfung).

(2) Die Gemeindeprüfungsämter dürfen als Bilanzprüfer Prüfungen nur durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer vornehmen lassen.

§ 134.

(1) Die Aufsichtsbehörden können die Kassen und die Verwaltungen von Vorräten der Gemeinden jederzeit unvermutet prüfen (Kassenprüfung). Sie können sich dabei der Gemeindeprüfungsämter bedienen.

(2) Unvermutete Prüfungen der Kassen sollen jährlich mindestens zweimal, Prüfungen der Verwaltungen von Vorräten mindestens alle zwei Jahre einmal stattfinden.

§ 135.

Über die bei der Prüfungstätigkeit gemachten Wahrnehmungen von allgemeiner Bedeutung haben die Gemeindeprüfungsämter nach Abschluß jedes Rechnungsjahrs dem Minister des Innern einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten.

c) Entlastung.

§ 136.

Die Entlastung des Leiters der Gemeinde aus der Führung der Verwaltung ist Aufgabe des Staates; sie wird von der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

§ 137.

Nach Abschluß jeder Ordnungsprüfung und nach Beantwortung der Erinnerungen (§ 131) hat das Gemeindeprüfungsamt die Ergebnisse seiner Prüfung zusammenzustellen. Hat die Prüfung Mängel der Verwaltungsführung ergeben, so hat der Leiter des Amtes diese mit den Sachverständigen (§ 125 Abs. 3) zu erörtern; alsdann erstattet das Gemeindeprüfungsamt der Aufsichtsbehörde einen zusammenfassenden Prüfungsbericht.

§ 138.

(1) Die Aufsichtsbehörde erteilt die Entlastung auf Grund des Prüfungsberichts des Gemeindeprüfungsamts durch Beschluß. Der Entlastungsbeschluß ist dem Leiter der Gemeinde unter Beifügung des Prüfungsberichts zu übersenden.

(2) Werden durch den Prüfungsbericht Mängel der Verwaltungsführung festgestellt, so hat die Aufsichtsbehörde den Leiter der Gemeinde zur Beseitigung dieser Mängel zu veranlassen und dies zu überwachen. Die Erteilung der Entlastung bleibt insoweit bis zur Beseitigung der Mängel ausgesetzt.

Siebenter Teil.

Haftung der Gemeindebeamten aus der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

§ 139.

Beamte der Gemeinde, die schuldhaft gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen, haften der Gemeinde für den ihr daraus entstehenden Schaden.

§ 140.

(1) Leistet ein Beamter der Gemeinde ohne Genehmigung des Leiters der Gemeinde eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe oder trifft er ohne Genehmigung des Leiters der Gemeinde eine Maßnahme, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, so ist er der Gemeinde zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, daß er zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr für die Gemeinde sofort handeln mußte, hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist und dem Leiter der Gemeinde mit dem Antrag auf nachträgliche Genehmigung unverzüglich Anzeige erstattet. Das gleiche gilt, wenn er ohne vorherige rechtzeitige Anzeige an den Leiter der Gemeinde eine Zahlung leistet oder eine Maßnahme trifft, trotzdem er erkennt oder erkennen muß, daß durch die Zahlung oder Maßnahme eine Haushaltsüberschreitung später unvermeidlich wird.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für Haushaltsvorgriffe.

§ 141.

Unterläßt es der Leiter der Gemeinde, rechtzeitig eine Nachtragssatzung über den Haushaltsplan festzustellen, trotzdem er erkennt oder erkennen muß, daß über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfang im Laufe des Rechnungsjahrs geleistet werden müssen, so haftet er der Gemeinde für den daraus erwachsenen Schaden, wenn die Entlastung wegen solcher Ausgaben nicht erteilt wird.

Achter Teil.

Gemeindeverbände.

§ 142.

Die Vorschriften des Ersten bis Siebenten Teiles dieses Gesetzes gelten für die Gemeindeverbände mit folgenden Maßgaben:

1. Für die Provinzial- (Bezirks-) Verbände, den Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande und den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk erklärt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister Gemeindeprüfungsämter bei Regierungen (§ 122) für zuständig. Die Anordnung und Leitung der Prüfungen ist Aufgabe des Ministers des Innern (des Verbandspräsidenten).

2. Die Landkreise sind ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl zur Einrichtung von Rechnungsprüfungsämtern verpflichtet.

3. Bei der Aufstellung der Haushaltsatzung und der Haushaltsrechnung sowie bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des Rechnungs- und Kassenwesens der Landgemeinden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen wirkt der Bürgermeister des Amtes in dem Umfange mit, wie es gemäß §§ 46, 48 und 49 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vorgesehen war.

4. In den rheinischen und westfälischen Ämtern sind nur diese, nicht auch die Landgemeinden befugt, Rechnungsprüfungsämter einzurichten. Soweit die Ämter Rechnungsprüfungsämter einrichten, nehmen diese die in diesem Gesetze vorgesehenen Aufgaben auch für die amtsangehörigen Gemeinden wahr.

Neunter Teil.

Schlußvorschriften.

§ 143.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Bauerndörfer, Landgemeinden und Städte, die Provinzial- (Bezirks-) verbände, der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande, der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, die Kreise, Ämter, Kirchspielslandgemeinden und Schulverbände. Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf Zweckverbände sowie auf Samtgemeinden im Gebiet des Gesetzes, die Landgemeinden betreffend, vom 28. April 1859 (Hann. Gesetzsamml. S. 393) für anwendbar erklären.

(2) Wer Leiter der Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist, ergibt sich aus dem Gemeindeverfassungsgesetze. Wer Leiter des Gemeindeverbandes im Sinne dieses Gesetzes ist, wird endgültig durch das neue Gemeindeverfassungsrecht bestimmt. Bis dahin ist Leiter des Gemeindeverbandes im Sinne dieses Gesetzes:

1. in Provinzial- (Bezirks-) verbänden der Oberpräsident;
2. im Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen;
3. im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk der Verbandsdirektor;

4. in Kreisen der Landrat;
5. in Ämtern der Bürgermeister;
6. in Kirchspielslandgemeinden der Kirchspielslandgemeindevorsteher;
7. in Schulverbänden der Schulverbandsvorsteher;
8. in Zweckverbänden der Verbandsvorsteher;
9. in Samtgemeinden der Vorsteher.

(3) Wer allgemeiner Vertreter des Leiters der Gemeinde ist, ergibt sich aus dem Gemeindeverfassungsgesetze. Wer allgemeiner Vertreter des Leiters des Gemeindeverbandes ist, wird endgültig durch das neue Gemeindeverfassungsrecht bestimmt. Bis dahin ist allgemeiner Vertreter des Leiters des Gemeindeverbandes im Sinne dieses Gesetzes derjenige Beamte, der den Leiter des Gemeindeverbandes in Behinderungsfällen allgemein vertritt. In Landkreisen ist bis dahin allgemeiner Vertreter nach näherer Bestimmung des Regierungspräsidenten ein Ehrenbeamter des Kreises oder der staatliche Hilfsarbeiter; ist ein staatlicher Hilfsarbeiter nicht bestellt, so ist allgemeiner Vertreter ein vom Regierungspräsidenten zu bestimmender Ehrenbeamter oder besoldeter Beamter des Kreises.

(4) Wer die den Schöffen und Beigeordneten in diesem Gesetz übertragenen Befugnisse in den Provinzial- (Bezirks-) Verbänden und in den Kreisen wahrnimmt, wird endgültig durch das neue Gemeindeverfassungsrecht bestimmt. Bis dahin werden diese Befugnisse in Provinzial- (Bezirks-) Verbänden von den Landesräten und in den Kreisen von den im § 14 Abs. 4 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283/295) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43) genannten Beamten wahrgenommen.

(5) In den Gemeinden sind nach dem Gemeindeverfassungsgesetze zuständige Stellen im Sinne dieses Gesetzes die Gemeinderäte. Wer in Gemeindeverbänden nach dem Gemeindeverfassungsgesetze zuständige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind, wird endgültig durch das neue Gemeindeverfassungsrecht bestimmt. Bis dahin sind nach dem Gemeindeverfassungsgesetze zuständige Stellen die Vertretungskörperschaften oder diejenigen Körperschaften, denen die Zuständigkeiten der Vertretungskörperschaften übertragen sind.

§ 144.

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister für Gemeinden und Gemeindeverbände mit nicht mehr als 5000 Einwohnern, deren Verwaltung ehrenamtlich geführt wird, Erleichterungen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen und die danach für diese Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften unter der Bezeichnung „Gemeindefinanzgesetz für die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Gemeindeverbände“ im Verordnungsweg in neuer Fassung bekanntmachen.

§ 145.

Über die überörtliche Prüfung der Haushaltsführung und über die Entlastung in der Hauptstadt Berlin wird im Verordnungsweg eine besondere Regelung getroffen.

§ 146.

Die überörtlichen Prüfungsverbände (§ 18 der Verordnung über die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände — Gemeindefinanzverordnung — vom 2. November 1932 — Gesetzsamml. S. 341 —, Artikel II der Zweiten Verordnung über die Durchführung der Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 — Gesetzsamml. S. 341 — vom 28. Januar 1933 — Gesetzsamml. S. 12 —) werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Der Staat ist Rechtsnachfolger der Prüfungsverbände.

§ 147.

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und die nicht mit ihm vereinbaren und sonst überholten Vorschriften

außer Kraft. Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Verordnungsweg die danach außer Kraft tretenden Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, weitergeltende Vorschriften unter Ausräumung von Unstimmigkeiten an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen. Er wird ferner ermächtigt, im Falle einer Änderung reichsrechtlicher Vorschriften, die inhaltlich den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, letztere im Verordnungsweg entsprechend zu ändern.

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die für die Überleitung und die zur Durchführung, Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring Popitz.
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Überblick.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.